

Struktureller Rassismus in der Schweiz

Ursachen, Folgen und Möglichkeiten zur Bekämpfung



Bachelor-Arbeit

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

2022

Markus Alder

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang Sozialarbeit
Kurs VZ 2019-2022

Markus Alder

Struktureller Rassismus in der Schweiz

Ursachen, Folgen und Möglichkeiten zur Bekämpfung

Diese Arbeit wurde am August 2022 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich.

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeit: inn mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Diese Arbeit untersucht die Formen und Auswirkungen des strukturellen Rassismus in der Schweiz und welche Massnahmen in der Sozialen Arbeit ergriffen werden könnten, um ihn zu bekämpfen. Zuerst wird in dieser Bachelorarbeit beleuchtet, wie durch die Kolonialzeit die Konstrukte des *Anderen*, Nicht-Europäers und des *Normalen* Europäers entstanden sind. Um die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verstrickungen der Schweiz in der Kolonialzeit aufzuzeigen, bedient sich der Autor der Postkolonialen Studie. Dabei wird aufgezeigt, wie Schweizer Wissenschaftler, die Völkerschauen, der Warenrassismus, die Kinderbücher usw. beteiligt waren koloniale Stereotypen zu erzeugen, die bis heute wirkmächtig sind. So definierte sich die Schweiz als Teil der Moderne und grenzte sich bewusst von den angeblich unzivilisierten, unterentwickelten Bewohner in Afrika ab. Der Kolonialismus hat bis heute weitgehende Folgen für die Schweiz und für die ganze Welt. Es entstand ein Machtverhältnis, das die Weisse Bevölkerung mit Privilegien ausstattete und Nicht-Weisse benachteiligte und mit alltäglichem Rassismus konfrontierte. Struktureller Rassismus zeigt sich in der Politik, Polizei, Justiz, in Gesetzen, im Alltag und auch in den Institutionen der Sozialen Arbeit. Die Arbeit soll einen kleinen Einblick ermöglichen, wie der strukturelle Rassismus in den verschiedenen Bereichen wirkt und ermöglicht wird. Am Schluss der Arbeit werden die kritischen Punkte aufgegriffen und es wird versucht, eine Agenda auszuarbeiten, wie die Soziale Arbeit politisch dem strukturellen Rassismus entgegenwirken kann.

Inhaltsverzeichnis

ABSTRACT.....	I
1 EINLEITUNG.....	1
1.1 AUFBAU DER ARBEIT.....	2
2 DEFINITION RASSISMUS.....	3
2.1 SYSTEMISCHE, INSTITUTIONELLE UND STRUKTURELLE RASSISMEN.....	3
3 DIE SCHWEIZ UND DER KOLONIALISMUS.....	6
3.1 KOLONIALISMUS.....	6
3.2 POSTKOLONIALE STUDIE.....	7
3.3 POSTKOLONIALE SCHWEIZ.....	7
3.4 MIGRATIONS POLITIK DER SCHWEIZ.....	12
4 FORMEN DES STRUKTURELLEN RASSISMUS IN DER HEUTIGEN SCHWEIZ.....	15
4.1 POLITIK, STAAT UND MEDIEN.....	15
4.1.1 <i>Postkolonialer Diskurs der Ausschaffungsinitiative.....</i>	<i>15</i>
4.1.2 <i>Postkolonialer Diskurs der Minarettverbot Initiative.....</i>	<i>19</i>
4.1.3 <i>Umgang des Staates mit Rassismus in der Schweiz.....</i>	<i>20</i>
4.1.4 <i>Umgang der Medien mit Rassismus in der Schweiz.....</i>	<i>21</i>
4.2 RACIAL PROFILING.....	21
4.3 RACELESSNESS.....	25
5 RASSISMUS IN DER SOZIALE ARBEIT.....	27
5.1 FORMEN VON RASSISMUS ANHAND VERSCHIEDENER BEISPIELE.....	28
5.2 LÖSUNGSANSATZ CRITICAL WHITENESS.....	30
5.3 LÖSUNGSANSATZ IN DEN INSTITUTIONEN DER SOZIALEN ARBEIT.....	31
6 NOTWENDIGE MASSNAHMEN IN DER SCHWEIZ AUS SICHT DES CERD.....	32

6.1	DER AUSSCHUSS GEGEN RASSENDISKRIMINIERUNG (CERD) KURZ VORGESTELLT.....	32
6.2	ANPASSUNG DER GESETZE IN DER SCHWEIZ AUS SICHT DES CERD	33
6.3	NOTWENDIGE ANPASSUNGEN DER SCHWEIZER MENSCHENRECHTSINSTITUTIONEN AUS SICHT DES CERD.....	34
6.4	NOTWENDIGE ANPASSUNG DES INSTITUTIONELLEN RAHMENS FÜR DIE EKR AUS SICHT DES CERD	34
6.5	NOTWENDIGE ANPASSUNG IN DER VERFOLGUNG VON STRAFTATEN UND HASSREDEN AUS DER SICHT DES CERD.....	36
6.6	NOTWENDIGE ANPASSUNGEN ZUR VERHINDERUNG VON RACIAL PROFILING AUS DER SICHT DES CERD.....	37
6.7	SITUATION VON NICHTSTAATSANGEHÖRIGEN EINSCHLISSLICH MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN, FLÜCHTLINGEN, ASYLSUCHENDEN UND STAATENLOSEN	38
7	SCHLUSSFOLGERUNG	40
8	LITERATURVERZEICHNIS.....	42

1 Einleitung

In einem SRF-Bericht wurde erwähnt, dass die Schweiz gemäss den UNO-Experten in Bezug auf Rassismus, insbesondere dem strukturellen Rassismus, schlecht abschneidet (Rassismus Schweiz, 2022). Als der Autor dieser Bachelorarbeit diesen Bericht gelesen hatte, wusste er nicht was mit strukturellem Rassismus gemeint war. Nach den ersten Recherchen wurde ihm klar, dass dieses Thema ideal für eine Bachelorarbeit wäre, da diese Thematik nicht sehr bekannt ist. Erste Recherchen zeigten, dass es spannend wäre das Grosse und Ganze zu betrachten und aufzuzeigen, wie die Geschichte die Gegenwart schreibt und welche Einflüsse bis heute noch wirkmächtig und spürbar sind.

Randeria (2013) schreibt im Buch Postkoloniale Schweiz: «Wir leben in einer postkolonialen Welt, die Schweiz eingeschlossen» (S. 8). Mit diesem Satz will Randeria darauf hinweisen, dass die koloniale Vergangenheit noch heute Auswirkungen, nicht nur auf die ehemaligen Kolonien in Asien, Afrika und Lateinamerika, sondern auch auf Europa, Nordamerika und die Schweiz hat. Damit ist gemeint, dass die Wirkungsmacht und Prägekraft von kolonialen Denkmustern bis heute die Wirtschafts- und Herrschaftsstrukturen sowie die Formen und Auswirkungen von anhaltenden Machtverhältnissen prägt und in den westlichen Ländern die Gesellschaft, Politik, Kultur und Wirtschaft durchzieht (Randeria, 2013, S. 8). So sind Schwarze Menschen Diskriminierungen, Alltagsrassismen und Stigmatisierungen ausgesetzt. Ihnen werden koloniale Eigenschaften wie, Irrationalität, Emotionalität, Faulheit, Triebhaftigkeit, Gewalttätigkeit oder kriminelles Verhalten zugeschrieben (Akkaya, 2017, S. 7). Menschen mit schwarzer Hautfarbe können in verschiedenen Bereichen von Diskriminierungen betroffen sein, wie z.B. bei der Arbeits- oder Wohnungssuche, im Bildungsbereich oder im Kontakt mit Polizei- und Sicherheitsorganen. Ausserdem können sie nicht auf den gleichen Rechtsschutz wie andere zählen und haben oft nicht den gleichen Zugang zu den Beratungsangeboten (Akkaya, 2017, S. 7). Es ist der strukturelle Rassismus, der in unserem gesellschaftlichen System mit seinen Rechtsvorstellungen, Regeln und seinen politischen und ökonomischen Strukturen, die Ausgrenzung von Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Ihres Namens, der Herkunft oder der religiösen Zugehörigkeit bewirkt (Akkaya et al. 2022, S. 13–15).

Diese Arbeit soll den durch den Kolonialismus entstandenen strukturellen Rassismus, der allgegenwärtig ist, analysieren. Der Autor will anhand von Beispielen aus Politik, Racial Profiling und anderen aufzeigen, wie die Schweiz mit dem Kolonialismus verstrickt war und welche Auswirkungen dies bis heute, auch in der Sozialen Arbeit, hat. Der Autor kommt zum Schluss, dass die Soziale Arbeit auch in der Politik tätig werden sollte und

versucht aufzuzeigen, wie der strukturelle Rassismus politisch angegangen werden könnte. Aufgrund der oben beschriebenen Ausgangslage wurden folgende Fragen aufgestellt, die in dieser Arbeit behandelt werden sollten.

Übergeordnete Frage:

Was kann die Soziale Arbeit zur Bekämpfung des strukturellen Rassismus beitragen?

Untergeordnete Frage:

1. Wie hat die Schweiz zum Kolonialismus beigetragen?
2. Wo zeigen sich in der Schweiz strukturelle Diskriminierungen und welche Folgen haben diese für die Betroffenen?
3. Wo zeigt sich Rassismus bzw. struktureller Rassismus in der Sozialen Arbeit?
4. Welche politischen Forderungen könnten die Soziale Arbeit in der Bekämpfung des strukturellen Rassismus unterstützen und was müsste sich in den Strukturen der Sozial Arbeit ändern?

1.1 Aufbau der Arbeit

In Kapitel 2 der Arbeit werden verschiedene Arten von Rassismus erklärt, unter anderem auch der strukturelle Rassismus. Dies soll in erster Linie dazu dienen eine grobe Vorstellung der Problematik des strukturellen Rassismus aufzuzeigen und wie er in unserem gesellschaftlichen System verankert ist. In Kapitel 3 wird die Geschichte der Schweiz in der Zeit des Kolonialismus behandelt. In diesem Kapitel geht es weniger um die Verstrickung der Wirtschaft, sondern um die Konstruktion von kolonialen Bildern, Stereotypen oder allgemein gesagt dem Schweizer Umgang mit den *Fremden / Anderen*. Nach dem geschichtlichen Hintergrund werden in der Arbeit in Kapitel 4 zwei Bereiche analysiert, in denen struktureller Rassismus in der Schweiz vorkommt. Der eine Bereich ist die Politik, in der zwei Initiativen der SVP behandelt werden, der andere analysiert Racial Profiling. In Kapitel 5 wird die Soziale Arbeit in Bezug auf Rassismus untersucht und abschliessend wird in Kapitel 6 unter der Annahme, dass die Soziale Arbeit sich vermehrt in der Politik einsetzen soll, ein politischer Forderungskatalog ausgearbeitet.

2 Definition Rassismus

Rassismus wirkt sich vielfältig auf unterschiedlichen Ebenen aus:

1. Auf der Ebene des Alltagsverhaltens der persönlichen Orientierung (Identität, Subjektivierung, Privilegien)
2. Auf der Ebene der Interaktion (Einstellungen, Stereotype, Vorurteile, Hass),
3. Auf der Ebene von Organisationen, Behörden und staatlichen Akteuren (Gesetze, Entscheidungsprotokolle, institutionelle Kultur)
4. Auf der Ebene der gesellschaftlichen Grundideologie (Normen, Werte, Mythen über vermeintliche *Andere*)

Im vorherrschenden gesellschaftlichen Alltagsverständnis gilt Rassismus als moralisierender und psychologischer Begriff. Beim Rassismus wird oft davon ausgegangen, dass er von einer kleinen Minderheit, wie Nazis, white supremacists oder bekennenden Rassist:innen ausgeübt wird. Die aktuelle Rassismusforschung versteht und analysiert Rassismus nicht als Ausnahmeerscheinung oder Phänomen, das *nur am rechten Rand der Gesellschaft* existiert. Rassismus kann daher nicht nur als ein auf individuelles Fehlverhalten beschränktes Phänomen verstanden werden, sondern muss als ein Phänomen verstanden werden, das allgegenwärtig ist und die Gesellschaft als Ganzes konstituiert (Abdulkadir et al., 2019, S. 157). Rassismus bezeichnet nach sozialwissenschaftlichem Begriffsverständnis Menschen, die eine Andersbehandlung erfahren durch:

1. Ausgrenzung, Missachtung, Unterdrückung oder Gewalt
2. Gesellschaftliche Macht- und Herrschaftsstrukturen
3. Ethnisierte Merkmale wie z.B. Hautfarbe, Nationalität, Sprache, Religion, Kultur (Abdulkadir et al., 2019, S. 158).

2.1 Systemische, institutionelle und strukturelle Rassismen

Frühere Ansätze der Rassismustheorie konzentrierten sich vor allem auf Vorurteile, vorsätzlichen Rassismus und einzelne Akteure. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Rassismusforschung aber zunehmend auf die soziale Dynamik von Rassismus konzentriert. Rassismen werden nicht nur anhand des *Vorurteil-bewirkt-Diskriminierungs-Modells* untersucht, sondern auch als Funktion des Staates, der ungleichen Gesellschaften und staatliche Organisationen hervorbringt. Der Begriff des systemischen Rassismus wird vor allem in der Theoriebildung in den USA aufgegriffen (Abdulkadir et al., 2019, S. 158).

Systemisch bedeutet, dass rassistische Konstruktionen alle Bereiche der Gesellschaft, wie zum Beispiel Wirtschaft, Politik, Recht, Bildung, Kultur usw. durchdringen. Darüber hinaus wirken die rassistischen Konstruktionen auch auf der Ebene von Institutionen und Strukturen sowie auf der Ebene von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften. Analytische Unterscheidungen zwischen den verschiedenen Ebenen, auf denen Rassismus wirkt, haben sich als hilfreich erwiesen, um die verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen von Rassismus zu untersuchen.

Der Begriff institutioneller Rassismus umfasst in der internationalen Forschung vor allem einen Rassismus, der nicht auf dem bewussten Handeln einzelner Akteure beruht, sondern auf gesellschaftlichen und organisatorischen Kontexten (Abdulkadir et al., 2019, S. 158). Also auf bestimmten Routinen und Wertvorstellungen der Mitarbeitenden. Oder auf etablierten, nicht hinterfragten Abläufen oder Handlungsmaximen (Akkaya et al. 2022, S. 13). Der Begriff institutioneller Rassismus bezieht sich vor allem auf das sozialwissenschaftliche Verständnis sozialer Prozesse jenseits des intentionalen Verhaltens von Individuen Neben dem institutionellen Rassismus sind diejenigen Rassismen zu unterscheiden, die unter symbolische Ordnungen oder gesellschaftliche Normen und Werte fallen. Diese werden als struktureller Rassismus bezeichnet und stellen ein grundlegendes Problem in allen modernen Staaten dar (Abdulkadir et al., 2019, S. 163).

Unter strukturellem Rassismus versteht man, wenn das gesellschaftliche System mit seinen Rechtsvorstellungen, Regeln und seinen politischen und ökonomischen Strukturen die Ausgrenzung von Menschen wegen ihrer Hautfarbe, ihres Namens, der Herkunft oder der religiösen Zugehörigkeit bewirkt (Akkaya et al. 2022, S. 13–15). Er existiert z.B. in der globalen Arbeitsteilung, in der Organisationsweise ökonomischer, rechtlicher oder politischer Ungleichheit sowie in Denksystemen und ist so im Fundament der Gesellschaft verankert. Rassistische Bilder, wie das des *gefährlichen Anderen*, werden als Legitimationsnarrativ dazu verwendet, um aus einzelnen Straftaten Rückschlüsse auf die angebliche Tatbereitschaft einer ganzen Gruppe zu ziehen.

Systemischer, institutioneller und struktureller Rassismus haben gemeinsam, dass sie in der Regel weniger unmittelbare Auswirkungen haben als absichtlicher Rassismus von Einzelpersonen. Diese Rassismen äussern sich zwar auch in Ausgrenzung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten, werden aber oft erst in zusammengeführten Daten wie Statistiken oder in Zusammenfassungen umfangreicher Erfahrungsberichte deutlich. Diese indirekte Form des Rassismus ist schwieriger wahrzunehmen, da sie im normalen gesellschaftlichen Funktionieren - im Alltag - verwurzelt ist. Das macht sie nicht weniger destruktiv (Abdulkadir et al., 2019, S. 158).

Rassismus zeigt sich als ein dreifaches Gewaltphänomen. Das erste Gewaltphänomen bezieht sich auf die rassistische Normalität. Dies sieht man beispielsweise durch die öffentliche Abwertung von Black, Indigenous, People of color in Schulbüchern oder in verletzendem Sprachgebrauch. Das zweite ist die Dethematisierung. Menschen, die Rassismuserfahrungen gemacht haben und diese Erfahrungen thematisieren wollen, werden als sensibel bezeichnet oder nicht ernst genommen. Dies führt zu einer Tabuisierung, was zur Folge hat, dass Rassismus nicht angesprochen, benannt und verhindert wird. Das dritte Gewaltphänomen zeigt sich im Hilfesystem unserer Gesellschaft. Also Lehrpersonen, Sozialarbeiter: innen und Polizist: innen usw., welche den Rassismus nicht nur reproduzieren, sondern weiter zementieren. Dies zeigt sich beispielsweise, indem über Regelungen und Abläufe People of color benachteiligt oder ihnen Ressourcen verwehrt werden (Shoak, 2022, S. 16).

3 Die Schweiz und der Kolonialismus

In diesem Kapitel will der Autor aufzeigen, wie die Schweiz mit dem Kolonialismus verstrickt war und geht der Frage nach, wie die Schweiz zum Kolonialismus beigetragen hat. Um Rassismus zu verstehen ist es für den Autor sehr wichtig, dass man den geschichtlichen Hintergrund kennt. Der Fokus in diesem Kapitel liegt deshalb nicht bei der Wirtschaft, z.B. wie die Schweiz im Sklavenhandel beteiligt war, sondern bei der Konstruktion kolonialer Bilder.

3.1 Kolonialismus

Die Zeit des Kolonialismus begann 1492 mit der Entdeckung Amerikas durch Christoph Kolumbus und endete nach dem Ende des Zweiten Weltkrieg und der Gründung der UNO 1945, die ein Konzept weltweit gleichwertiger Nationen verkörpert. Nach Castro Verela und Dhawan (2005) wurde die europäische Kolonisierungswelle durch die damalige Gier nach Rohstoffen ausgelöst. Die kolonisierenden Länder wurden von den Entdeckern als sogenanntes *leeres Land* bezeichnet, welches geschichtslos, verfügbar und damit ausbeutbar war und die gewaltsame Plünderung legitimierte (S. 11 - 12). Auf der Suche nach möglichst hohem Gewinn entstand der Atlantische Dreieckshandel. Es wurden Waren von Europa nach Afrika gebracht und gegen Sklavinnen und Sklaven eingetauscht. Von Afrika wurden die Sklavinnen und Sklaven mit dem Schiff nach Amerika gefahren, wo sie wiederum gegen amerikanische Kolonialwaren wie Zucker, Tabak oder Gewürze ausgetauscht wurden (Castro Verela & Dhawan, 2005, S. 15). Durch die Aufklärung und dem Gewinn an Rationalität, Humanismus und Moral, sah sich Europa als Elite und legitimierte den Kolonialismus als zivilisatorische Mission. Die Entdecker sollten aus ihrer Sicht den unterentwickelten kolonisierten Ländern ökonomischen Fortschritt und intellektuelle Entwicklung bringen (Castro Verela & Dhawan, 2005, S. 13). Castro Varela und Dhawan (2005) weisen darauf hin, dass die Konstruktion und ständige Reproduktion des *Anderen* die Inszenierung der eigenen kollektiven europäischen Identität ermöglichte. Durch die Aneignung und Ausbeutung der Kultur der Kolonisierten wurden sie ihrer Subjektivität beraubt und es fand ein Prozess statt, welche sie zu einem Gegenstand machte. Dadurch wurden die Kolonialmächte von der modernen Entwicklung ausgeschlossen (Seiten 16-17).

Castro Varela und Dhawan (2005) erklären, dass die Idee der Nationalität die treibende Kraft hinter der Entfaltung des antikolonialen Widerstands war und tatsächlich zur

Entkolonialisierung nach dem Zweiten Weltkrieg führte. Nationalismus in seinen verschiedenen Formen kann als historisches Phänomen angesehen werden, das Grossmächte ersetzt hat (S. 17 - 18). Obwohl die Emanzipation der Kolonien durch die Dekolonisierung massgeblich gefördert wurde, führte die im Begriff des Nationalismus entstehende Zugehörigkeit zur Ausgrenzung der Kolonien und Verweigerung der Zugehörigkeit zur Nation (Castro Varela & Dhawan, 2005, S. 20).

3.2 Postkoloniale Studie

Die Postkoloniale Studie hat das Ziel, die aus der Kolonialzeit nachwirkende und bis heute andauernde Wirkungsmacht von Denk- und Verhaltensmuster offenzulegen und historisch zu erklären. So wurden in den letzten Jahren eine Fülle kolonialrassistischer Kontinuitäten in heutigen Alltagsrassismen und institutionellen Praktiken deutlich gemacht. Bei vielen Schweizer: innen herrscht die Vorstellung, dass die Schweiz gar kein koloniales Erbe trage, da sie nie Kolonien besass. Forschungsarbeiten zu den kolonialhistorischen Verstrickungen der Schweiz weisen jedoch nach, dass die Schweiz sehr aktiv in die europäische Kolonisierung der Welt eingebunden war (Abdulkadir et al., 2019, S. 165). Bereits in den 1930er Jahren meinte Fritz Behrendt, dass die Schweiz ohne militärische Verantwortung tragen zu müssen vom Kolonialismus profitierte. So wurde die Schweiz, als kleines Land und ohne geopolitische Bedeutung, von den formalen Kolonialmächten nicht als Konkurrent wahrgenommen. Nach dem zweiten Weltkrieg, als die Dekolonialisierung begann, wurde die Schweiz in den ehemaligen Kolonien als unverdächtig Partner wahrgenommen. So konnten sich Schweizer Firmen in den ehemaligen Kolonien erfolgreich ihre Stellungen sichern (Purtschert et al., 2013, S. 16).

3.3 Postkoloniale Schweiz

Auch die Schweiz hatte mit der Überlegung gespielt sich eigene Kolonien anzuschaffen. Im Jahr 1884 hatte das Schweizer Parlament sich jedoch dafür entschieden aus Kostengründen auf eigene Kolonien zu verzichten (Jain, 2019, S. 52). Alle Nationalökonom:innen waren sich einig, um zu kolonisieren muss man ein Küstenland sein und über eine Flotte verfügen (Purtschert et al., 2013, S. 15). Stattdessen setzten sie auf eine wirtschaftliche Strategie. So konnten sich die Schweizer Textilindustrie und Handelsfirmen ab Mitte 19. Jahrhunderts im weltweiten Geschäft etablieren (Jain, 2019, S. 52). Durch Tausende von Händler: innen, Forscher: innen und Missionar: innen wurden Geschichten, Bilder,

Kolonialwaren, Kunstwerke, Souvenirs und Imaginationen aus Kolonien in die Schweiz gebracht. Zudem erlangte die Schweiz Erfahrungen und Wissen, wie die anderen Kolonialmächten ihre Herrschaft über die *Anderen* praktizierten und legitimierten (Jain, 2019, S. 52)

Obwohl die Schweiz keine Kolonien besass, waren Schweizer Anthropolog:innen durch koloniale Expeditionen an Rassenforschungen beteiligt. Ein Beispiel ist der Mediziner Carl Passavant (Purtschert, 2013, S. 41). Für seine Dissertation untersuchte er 205 Schädel unterschiedlicher Provinzen und kategorisierte sie. Der Forschungsgegenstand der physischen Anthropologie war der Körper, wie die Statur, die Kopfform, die Pigmentierung und die mentale Kapazität anderer Völker. Dies sollte zur Klärung der Abstammungsfrage und der Rasse beitragen. Die Schädelvermessungen nahmen einen wichtigen Platz für die Bestimmung der Wertigkeit von Menschengruppen ein (Purtschert, 2013, S. 42). Es zementierte die Vorstellung der Überlegenheit der europäischen *Rasse* gegenüber den Nichteuropäerinnen und Nichteuropäer. Auch die wissenschaftliche Arbeit von Passavant diente zum Beweis der Überlegenheit der eigenen Kultur und zur Klärung, wie Afrika aus europäischer Sicht gesehen werden sollte (Purtschert, 2013, S. 42). Neben den Wissenschaftler trugen auch heimkehrende Schweizer Missionar:innen dazu bei, dass koloniales Alltagswissen in der Schweiz etabliert und verbreitet wurde (Purtschert, 2013, S. 43).

Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts wurde auf der Grundlage des Sozialdarwinismus nach dem *missing Link* zwischen Affen und Menschen gesucht. Die bevorzugten Untersuchungsobjekte der anthropologischen Forschung waren Afrikaner:innen und dienten zur Schliessung der evolutionären Lücke zwischen Affen und Menschen. Durch die Völkerschauen, die zwischen Mitte des 19. Jahrhunderts bis Mitte 20. Jahrhunderts stattfanden, erhielten die Wissenschaftler Zugang zu begehrten Forschungsobjekten, ohne weite, teure und gefährliche Reisen unternehmen zu müssen (Purtschert, 2019, S. 107).

Während diesem Zeitraum fanden in der Schweiz über 60 Völkerschauen statt, welche stereotypische Fremdbilder popularisierten. Sie dienten der Volksbelustigung und zogen von Ort zu Ort (Purtschert, 2013, S. 36). Einer der ersten kommerziellen Völkerschauen fand in der Schweiz im Jahr 1885 statt. Sie wurde vom deutschen Zoo- und Zirkusunternehmen Carl Hagenbeck unter dem Namen *Singhalesen-Schau* durchgeführt. Für die *Singhalesen-Schau* wurden 51 eingeborene Männer, Frauen und Kinder aus Ceylon mitgebracht. Neben den Eingeborenen wurden zudem Elefanten eingeführt, welche als Werbemassnahme für die *Singhalesen-Schau* im Zürichsee badeten (Jain, 2019, S. 51). In aufwendigen Kostümierungen und theatralen Inszenierungen präsentierten sie sich

selbst und ihre angebliche authentische Lebensweise einem weissen, europäischen Publikum. In nur drei Tagen besuchten über hunderttausend Menschen die *Singalesen-Schau*, um die exotischen, dunklen Körper bestaunen und eventuell sogar anfassen zu können. Bei der Völkerschau ging es keineswegs nur um Unterhaltung, sondern auch um die koloniale Bildung der lokalen Bevölkerung (Jain, 2019, S. 52).

Auch in Schweizer Zoos war die Zurschaustellung von exotisierten Menschen verbreitet. Im Rahmen der Landesausstellung wurde 1896 in Genf ein *Village noire* mit senegalesischen Bewohner: innen errichtet. Im Kontext zu dieser Ausstellung wurden afrikanische Frauen, Männer und Kinder dem Genfer Publikum vorgeführt und ein Anthropologe erklärte währenddessen die angeblichen Besonderheiten ihrer Haut, ihrer Köpfe, ihrer Füße, ihres Gesangs, ihrer Haare und ihrer Nasen (Purtschert, 2019, S. 109). Im Jahr 1925 wurde in Lausanne, und später in Zürich-Altstetten, ein afrikanisches Dorf mit 70 Personen aus der Region des heutigen Guinea und dem Senegal errichtet. Im Zürcher Zoo wurde 1930 während sechs Wochen ein *Senegalesendorf* aufgebaut. Die 65 ausgestellten Männer, Frauen und Kinder mussten dabei den Alltag in einer senegalesischen Dorfgemeinschaft spielen (Purtschert, 2019, S. 109).

Im Sinne der Westlichen Überlegenheit bildeten und verbreiteten diese Anlässe die Vorstellung einer *weissen Schweiz* als Teil einer zivilisierten, europäischen Moderne gegenüber einem primitiven und exotischen *Anderen*. Diese Anlässe lockten nicht nur Zuschauer: innen an, sondern wurden auch von Mediziner: innen und anthropologischen Forscher: innen genutzt, um die kolonialen Körper zu untersuchen, zu vermessen, mit ihnen zu experimentieren und um die angebliche Überlegenheit Europas wissenschaftlich zu rechtfertigen. Die Völkerschauen sind als eine Mischung zwischen der Erziehung der Schweizer Bevölkerung durch die wissenschaftliche und medizinische Erforschung *fremder Rassen* und dem massenkulturellen Spektakel zu verstehen (Jain, 2019, S. 45). In der Schweiz kann die koloniale Tradition einer *Kultur des Spektakels* bis in die Gegenwart beobachtet werden. So beispielsweise verkleiden sich zahlreiche Schweizerinnen und Schweizer als Indianerhäuptlinge mit Federschmuck, Afrikanerinnen mit Baströcklein oder Chinesen mit langem Zopf und repräsentieren so stereotypische Fremdbilder (Purtschert, 2013, S. 37).

Ein weiteres Beispiel wie sich der Rassismus im Schweizer Alltag verbreitete ist der Warenrassismus. Mit der Entwicklung des Kapitalismus gelangten zunehmend Gütern in die breiteren Gesellschaftsschichten in Westeuropa. Es entstand eine neue wirkmächtige Form des Rassismus, die sich vor allem durch Werbungen für Konsumgüter verbreitete (Purtschert, 2013, S. 37). Ein Beispiel für die Schweiz ist das Warenhaus Globus. Um

Werbung für Gebrauchsgüter zu betreiben, lacierten sie die Werbefigur Globi, der blaue Papagei in der rot-schwarz karierten Hose. Heute besser bekannt durch seine Geschichten, in denen er die Kinder auf Reisen mitnimmt, die nicht selten von exotischen und kolonialen Bildern nur so strotzten. Neben Globi wurde in den 1930er Jahren auch die Werbefigur des *weissen Negers* aus Afrika eingeführt, der dabei behilflich sein sollte, Weisswaren an die Schweizer Hausfrau zu bringen. Auf den Bildern ist er mit einem weissen Gesicht und schwarz kolorierten Armen und Beinen dargestellt (Purtschert, 2013, S. 38). Auffallend sind die miteinbezogenen Rassenmerkmale wie die breiten Lippen, gekrauste Haare, eine fliehende Stirn und eine flache Nase (Purtschert, 2019, S. 77). Die Darstellungsform des *weissen Negers* mit seinen stereotypischen Rassenmerkmalen sollte die Assoziation wecken, er sei ein Schwarzer mit weiss geschrubbttem Gesicht.

Dieses Bild eines teilweise weissen Schwarzen ist eine weitere gängige Vorstellung des Kolonialismus, nämlich der Mohrenwäsche. Die Vorstellung eines Schwarzen Menschen, dessen Hautfarbe abgewaschen wird, soll im übertragenen Sinn die Grenze der Anpassung an die europäische Kultur aufzeigen. Die weisse Kultur gilt für nicht-weisse Menschen als begehrenswertes Ziel, welches sie aber nie ganz werden erreichen können (Purtschert, 2019, S. 103). Ausserdem ist es ein Ausdruck eines kulturell verfestigten Stereotyps, welches hygienische und moralische Denkfiguren verbindet. So bezeichnet die Redewendung *einen Mohren weiss waschen*, das Unterfangen einen augenscheinlich Schuldigen entlasten zu wollen. Jemanden anschwärzen ist das sprachliche Gegenstück dazu. Ausserdem entstanden Geschichten von Mohren, die Dank ihres guten Herzens weiss wurden (Purtschert, 2019, S. 102).

Kulturelle Stereotypen finden sich auch in Schweizer Kinderbüchern wie Globi und Kasperli wieder. Meist treten sie als Abenteurer auf, die eine Reise in eine fremde Kultur unternehmen. Im Band *Ringspiel mit der Hottentotten-Frau* begegnet Globi in einer einsamen Wüste einer afrikanischen Frau. Die Südafrikanischen Khoi-San, die im kolonialen Sprachgebrauch als Hottentotten bezeichnet wurde, galten lange als primitivste Menschenrassen und als *missing link* zwischen Affen und Menschen. Dementsprechend wurde die Afrikanerin in der Globi-Geschichte mit kolonialen Körpermerkmalen ausgestattet (Purtschert, 2013, S. 96).

In einer weiteren Geschichte mit dem Titel *Globi am Marterpfahl der Zulu-Kaffern* wird Globis europäische Männlichkeit durch unterschiedliche Insignien unterstrichen. In dieser Geschichte ist er nicht wie sonst nur mit seiner Karo-Hose ausgestattet, sondern mit Pfeife, Jägerhut, Gewehr und Munitionsgurt und stellt das Bild eines Kolonialherren dar.

Die afrikanischen Männer tragen im Unterschied Kriegsutensilien einer vormodernen Zeit. Sie sind lediglich mit Speeren und Schildern ausgestattet. Hier wird die Differenz zwischen dem modernen Kolonialherren und den unterentwickelten Wilden dargestellt (Purtschert, 2013, S. 97). Globi wird von den afrikanischen Männern, mit dem offensichtlichen Ziel von ihnen verspeist zu werden, verfolgt. Sie binden ihn an eine Palme und entfachen ein Feuer. Globi entflieht der kannibalischen Attacke mit einem einfachen Trick, in dem er die Palme aus dem Boden zieht und den afrikanischen Männern davonrennt. In dieser Geschichte wird die Überlegenheit des europäischen Kolonialherren aufgezeigt, in dem Globi trotz grosser Überzahl der Gegner mit einem einfachen Trick entkommt und mit einem Baum auf dem Rücken schneller rennt als die afrikanischen Männer (Purtschert, 2013, S. 98).

In der Kasperli Geschichte *De Schorsch Gaggo reist uf Afrika* begegnen Kasperli und Schorsch Gaggo in Afrika Susu und ihrem Vater Krumbambuli. Kasperli und Schorsch Gaggo sollen im Auftrag von Susu und ihrem Vater einen Löwen fangen, der das Dorf tyrannisiert. Trotz Susus und Krumbambulis lokalem Wissen gelang es ihnen nicht den Löwen zu bändigen, was wiederum für Kasperli ein Kinderspiel ist. Die aus der Schweiz mitgebrachten Utensilien genügen, um die Probleme in Afrika zu lösen. Es wird das Bild vermittelt, dass Krumbambuli passiv ist, dem Schicksal ergeben und sich selbst nicht zu helfen weiss. Krumbambuli kann als Häuptling seine Rolle als Anführer nicht erfüllen und steht der jungenhaften weissen Männlichkeit von Kasperli nicht ebenbürtig gegenüber. Es widerspiegelt die Vorstellung der erfolgreichen und international erwünschten Schweizer Vermittlungstätigkeiten für die nicht *schweizerischen Anderen* (Purtschert, 2013, S. 99). Als der Widerstand gegen Rassismus grösser wurde, wurde 1999 die erste Fassung von Schorsch Gaggo vom Markt genommen und im Jahr 2000 durch eine neue Version ersetzt. In der neuen Fassung wurden alle Nennungen des Wortes *Neger* ersetzt, aber nicht die oben erwähnte stereotypische Darstellung vom afrikanischen Menschen, die das Bild von unberechenbaren, launischen, kampfeslusternen, aber auch dümmlich-freundlichen, kindlichen Menschen vermittelt und diese nicht selten in die Nähe zum Tier rückt (Purtschert, 2013, S. 101 - 102).

Globi trat in seinen Geschichten auch oft als Träger und Überbringer moderner Technik auf. Er wird meist von den Wilden verehrt und vergöttert und diese lassen sich von ihm belehren und unternehmen Dank ihm die ersten Modernisierungsschritte. Als Globi zum Beispiel auf Besuch in einem Indianerdorf ist, bemerkt er wie die Indianer: innen ihre Kinder im Huckepack tragen. Für Globi ist das ein Rückstand und er zeigt den Indianerinnen den Kinderwagen, welcher sogleich dankbar angenommen wird, obwohl das Tragen der Babies auf dem Rücken durch den stetigen Körperkontakt mit der Mutter für

kleine Kinder besser wäre. Hier werden herkömmliche Praktiken aus westlich-moderner Sicht als rückständig betrachtet (Purtschert, 2013, S. 102).

3.4 Migrations Politik der Schweiz

1850 wurde in der Schweiz ein Gesetz zur Sesshaftmachung von Heimatlosen in Kraft gesetzt. Menschen, die eine nichtsesshafte Lebensweise hatten und über kein Bürgerrecht verfügten, sollten zwangseingebürgert oder des Landes verwiesen werden. Sie wurden inhaftiert und erkennungsdienstlich erfasst (Jain, 2019, S. 45). So wurden in den Jahren 1852 bis 1853 zum Zweck administrativer Identifikation und polizeilicher Fahnung Hunderte Heimatlose und Fahrende lithografiert (Jain, 2019, S. 46). Es entstand der Beginn eines nationalen Blickregimes auf *Fremde*. Männer landeten als Zwangsarbeiter im Zuchthaus Witzwil. Frauen und Kinder wurden in Heimen der Heilsarmee zwangsversorgt. Dies diente der Umerziehung. Durch Zwangssterilisation sollten möglichst weitere Nachkommen verhindert werden (Jain, 2019, S. 48).

Um 1900 betrug der Anteil italienischer und deutscher Immigrant: innen in einzelnen Schweizer Stadtteilen bis zu 40 Prozent. Die Italiener: innen wurden vor allem seit dem Bau des Gotthardtunnels rekrutiert. Sie waren mehrheitlich in der Industrie und im Strassen- und Eisenbahnbau tätig. Neben den Italiener: innen liessen sich auch deutsche Handwerker: innen und Akademiker: innen in der Schweiz nieder. Durch den hohen Anteil an italienischen und deutschen Immigrant: innen entstand im Jahr 1913 in der Schweiz die erste Überfremdungsdebatte (Jain, 2019, S.49). So schrieb der Berner Staats- und Völkerrechtler Walther Burckhardt:

»Man wird es vielleicht später als einen Fehler einsehen, nicht mehr Gewicht auf die Erhaltung unserer Rasse gelegt zu haben. [...] Man braucht sich nicht einzubilden, der eigene Volksschlag sei der beste und verdiene a priori den Vorzug vor den anderen, und kann es doch berechtigt finden, dass jeder Volksstamm sich selbst bleiben wolle, d.h. sich fremde Rassen fernhalte, solange er sich als lebenskräftig erweist; es sollte jedenfalls nicht dem Spiel des Zufalles überlassen werden, ob sich heute Hunderte und Tausende von Polen, morgen ebenso viele Russen oder Juden, und übermorgen vielleicht Chinesen und Malayen ansiedeln« (Jain, 2019, S. 49).

Vier Jahre nach der ersten Überfremdungsdebatte wurde 1917 während des Ersten Weltkrieges die eidgenössische Fremdenpolizei gegründet. Sie überwachte noch bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg Tausende Menschen in der Schweiz. Im Jahr 1931 wurde das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG) in der Schweiz verabschiedet, welches das Bewilligungssystem ethnisch-ökonomischer

Selektion von Migrant: innen etablierte, das als Grundprinzip unter dem neuen Namen Ausländer und Integrationsgesetz (AIG) bis zum heutigen Tage gilt (Jain, 2019, S. 49).

Nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglichte vor allem die legale Arbeitsmigration den Wiederaufbau Europas. So wurden in der Schweiz Hunderttausende von ausländischen Arbeitskräften als Gastarbeiter ins Land geholt. Sie sollten den wirtschaftlichen Boom vorantreiben und arbeiteten in Fabriken, Betrieben, Hotels, Restaurants, auf Baustellen und Feldern. Mittels rechtlicher und administrativer Bewilligungspraxen sollten sie im Sinne des Saisonierstatus nach der verrichteten Arbeit das Land wieder verlassen. Viele verliessen das Land, viele andere blieben jedoch (Jain, 2019, S. 56 - 57). So entstand in den 1960er Jahren ein Diskurs der Überfremdung, der sich gegen die Gastarbeiter: innen aus Südeuropa richtete. Angesichts der Wirtschaftskrise im Jahr 1970 wurde in den meisten Länder in Europa die legale Arbeitsmigration eingeschränkt (Jain, 2019, S. 59). In dieser Zeit wurde von James Schwarzenbach unter der Partei *Nationale Aktion gegen Überfremdung vom Volk und Heimat* in der Schweiz die gleichnamige Schwarzenbach-Initiative lanciert, die in der Verfassung verankern wollte, dass Hunderttausende Migrant: innen und deren Kinder ausgeschafft werden sollten. Die Initiative wurde knapp abgelehnt. Die Überfremdungsangst war derzeit so gross, dass die Kriterien für die Assimilation und Einbürgerung strenger wurden. Gleichzeitig aber sollte die grosse Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften weiter gestillt werden können. Daraufhin wurde der fremdenpolizeiliche Blick geschärft und es wurden Einbürgerungsinspektoren eingeführt, die in jahrelangen Verfahren die kulturelle Assimiliertheit von Ausländer: innen untersuchten. Sie machten Hausbesuche, verdeckte Ermittlungen, fragten Nachbarn, ob die Antragsteller: innen Guten Tag sagen, ob sie sauber sind oder überprüften auf dem Schulhof, ob deren Kinder Freunde haben. So wurde auch die Schweizer Zivilgesellschaft mobilisiert und dazu angehalten, sich diesen Blick anzueignen und eine totale Assimilation im Alltag umzusetzen (Jain, 2019, S. 56). Im Jahr 1979 verlangte die Partei *Nationale Aktion gegen Überfremdung von Volk und Heimat*, dass ausschliesslich Asylsuchende aus dem gleichen Kulturkreis aufgenommen werden. Es entstanden zunehmend politische Diskurse, die von der Vorstellung kultureller Unterschiede geprägt waren, welche auch biologische Unterschiede vermittelten (Boulila, 2019, S. 1403). Die legale Arbeitsmigration wurde für Personen aus osteuropäischen und ausereuropäischen Drittländern, mit wirtschaftlich begründeten Ausnahmen, verboten und beschränkte sich auf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Europäische Freihandelsassoziation (EFTA). Im Jahr 1981 trat das Asylgesetz in Kraft und wurde seither durch Teilrevisionen verschärft (Jain, 2019, S. 59). Es verschiebt sich der Fokus von den Gastarbeiter: innen auf Asylsuchende (Boulila, 2019, S. 1403). Die damit geschaffenen illegalen Asylgründe dienen bis heute als Grundlage für die anhaltende

Kriminalisierung und Illegalisierung aussereuropäischer Migrant: innen. Es entstanden Diskurse über Asylmissbrauch, Wirtschaftsflüchtlinge und Kriminaltourismus, die seither die Asyldebatten bestimmen (Jain, 2019, S. 59 - 60). Nach etlichen von der SVP initiierten Volks- und Parlamentsinitiativen zur Verschärfung der Einbürgerungs- und Asylverfahren, oft unter Verletzung des Völkerrechts, machte die SVP 2007 mit der Ausschaffungsinitiative Schlagzeilen, auf die im nächsten Kapitel genauer eingegangen wird (Boulila, 2019, S. 1403 - 1404).

4 Formen des strukturellen Rassismus in der heutigen Schweiz

Der Autor will in diesem Kapitel aufzeigen, wie der Diskurs über Einwanderung in der Schweizer Politik aufgegriffen wird und nicht selten in Verbindung mit postkolonialen Ansätzen steht. So werden koloniale Stereotypen oder alte Themen, wie beispielsweise die Angst vor der Überfremdung, aufgegriffen. Ausserdem soll aufgezeigt werden, wie der strukturelle Rassismus Racial Profiling hervorbringt. Zu Schluss sollen die behandelten Themen mit der Theorie des Racelessness in Verbindung gebracht werden.

4.1 Politik, Staat und Medien

In diesem Unterkapitel wird der Autor anhand postkolonialer Diskurse zwei Initiativen der SVP untersuchen, sowie den Umgang des Schweizer Staates und der Schweizer Medien mit Rassismusvorwürfen.

4.1.1 Postkolonialer Diskurs der Ausschaffungsinitiative

Im Oktober 2007 lancierte die Schweizerische Volkspartei (SVP) eine Kampagne für die Annahme der Ausschaffungsinitiative. Die Initiative verfolgte das Ziel, die Ausschaffung von in bestimmter Weise straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländer zu verschärfen. Die Ausschaffungsinitiative wurde am 28. November 2010 vom Schweizerstimmvolk mit 52.9 Prozent angenommen (Purtschert, 2013, S. 44). Die grosse Mehrheit der Ausschaffungen betrifft jedoch nicht Kriminelle, sondern abgewiesene Asylsuchende und Sans-Papiers. Aus diesem Grund handelte es sich bei diesem Abstimmungskampf um ein Agenda-Setting, das versucht Migration, Kriminalität und Ausschaffung thematisch in Verbindung zu setzen (Falk & Jenni, 2013, S. 402). Für die Kampagne wurde mit einem Plakat geworben, welches weit über die Landesgrenzen hinaus zu Diskussionen führte. Es zeigt ein schwarzes Schaf, das von einem weissen aus der Schweiz gekickt wird. Nebenan ist der Slogan *Sicherheit schaffen* zu lesen.

Das Plakat operiert mit klar erkennbaren rassistischen Elementen und kann so aufgefasst werden, dass Dunkelhäutige in der Schweiz die schwarzen Schafe sind. Die SVP verteidigte dieses Plakat jedoch mit der Redensart des Schwarzen Schafs und spielt so mit der Mehrdeutigkeit der Metapher des schwarzen Schafs (Purtschert, 2013, S. 45).

Auf diese Weise verschieben sich die Grenzen des Sag- und bei diesem Beispiel Zeigbaren. In diesem Zusammenhang wurde im Bericht des UNO-Sonderberichterstatters für Rassismus festgehalten, dass in der Schweiz die Einwirkung rassistischer Ideen auf demokratische Parteien bedenklich sei (Michel, 2015, S. 411 - 412). Der UNO-Sonderberichterstatter Diène forderte die Schweizer Behörden auf, das Wahlplakat, welches in der Schweiz als nicht-rassistisch eingestuft wurde, zu entfernen. Auf die Forderung des UNO-Sonderberichterstatters reagierte der SVP-Sprecher Roman Jäggi empört:

«Es sei der Gipfel, dass sich nun ausländische Organisationen in den Schweizer Wahlkampf einmischen, sagte er. Diène wolle die Meinungsäusserungsfreiheit beschneiden. Das Plakat verletze keine Gesetze, sagte Jäggi. Die SVP nehme darin ein Sprichwort auf, das in der Schweiz jedes Kind kenne. Als Reaktion auf den Angriff werde die SVP die Schafe-Kampagne nun gleich wieder hochfahren. Man werde die Plakate häufiger sehen» (Kuster-Nikolić, 2012, S.19).

Die problematische Bildsprache blieb kein Einzelfall und kann vielmehr als Auftakt einer Kampagnenserie betrachtet werden, die gezielt rassistische Inhalte zum Einsatz bringt (Purtschert, 2013, S. 45). So wurde im Rahmen der anstehenden Parlamentswahlen und der dafür lancierten Ausschaffungsinitiative im Oktober 2007, eine Ostschweizerin interviewt. Sie befand sich im Car auf dem *SVP Marsch nach Bern* und erklärte auf die Frage, was sie an der Ausländerpolitik dieser Partei gut finde: «Wir sind die Indianer der Schweiz. Die amerikanischen Indianer hatten nach ihrer Entdeckung durch die Ausländer leider noch keine SVP, sonst wären sie nicht massenweise massakriert und in Reservate verbannt worden» (Tanner, 2007; zit. In Falk, 2013, S. 218). Diese Aussage stellt durch die Angst der umgekehrten Kolonialisierung ein Legitimationsmuster in Bezug auf die Migrationsrestriktionen und der damit einhergehende Illegalisierung der Immigration dar (Falk, 2013, S. 2018). Das Schafsplakat ist ein Beispiel für eine implizit rassistisch kodierte Darstellung von rassistischen Unterschieden. Das Schaf symbolisiert die als Bedrohung aufgefasste nicht europäische Zugehörigkeit. Das Plakat verwendet eine Strategie, die eine gemeinsame Symbolik der unsichtbaren Rassifizierung stützt, die unausgesprochen bleibt (Michel, 2015, S. 410). So zeigt Michel (2015) in ihrer umfassenden Analyse der Kampagne drei postkoloniale Diskurse. Es handelt sich um den Warenrassismus, das *Spektakel des Anderen* und die Besessenheit von Reinheit (S. 412).

In Bezug auf den Warenrassismus, der in Kapitel 3.3 erklärt wurde, greift das Schafsplakat den Schwarz – Weiss Gegensatz auf, der an die Verschmelzung von Hautfarbe und Moral erinnert, was in der Warensemiotik üblich war. Das weisse Fell der Schweizer Schafe erinnert an die Weisswaren, welche für Hygiene, Reinheit, Moderne und das

weisse europäische Subjekt steht. Das schwarze Fell des ausgestossenen Schafs steht wiederum für Schmutz, Bosheit und das schwarze, unzivilisierte, aussereuropäische Subjekt (Michel, 2015, S. 412-413).

Des Weiteren wird auf dem Plakat das *Spektakel des Anderen* aufgegriffen, welches im Zusammenhang mit den Völkerschauen steht. Die drei weissen Schafe, die das schwarze Schaf vertreiben, zeigten eine scharfe räumliche Trennung. Die drei weissen Schafe gehören dazu, das schwarze Schaf aber nicht. Es knüpft an die Völkerschauen an, in denen starre Grenzen in den rassistischen Unterschieden zwischen den Körpern und den Ritualen der Zuschauenden und den Schweizer: innen aufgezeigt werden. Diese Abgrenzung festigte die Vorstellung, dass die Schweiz, trotz ihrer Sprachen- und Religionsvielfalt, aus einer rassistisch homogenen, weissen, europäisch ausgerichteten Nation besteht. Das Schafplakat reaktiviert die scharfe Trennung zwischen der rassistisch homogenen Schweizer Gemeinschaft und der Aussenwelt (Michel, 2015, S.413).

Als letzter Punkt verweist das Plakat auf koloniale Diskurse über Angst und Reinheit. Der Slogan *Sicherheit schaffen*, zielt darauf ab, Kriminelle, die in diesem Beispiel mit der Figur des schwarzen Schaffs in Verbindung gebracht werden, im Staatsgebiet zu kontrollieren und zu *eliminieren*. In der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts wurde eine solche Besessenheit der Reinheit von rassenhygienischen Diskursen und Praktiken getragen. Auch Schweizer Wissenschaftler waren daran beteiligt. So war z.B. August Forel der Ansicht, dass Kriminelle, Prostituierte, Alkoholiker: innen, sittenlose Personen, *Zigeuner: innen* und minderwertige Rassen, die als *Krankheitserreger: innen* galten, zwangssterilisiert werden sollten. Oder Otto Schlaginhaufen, der behauptete die Schweizer Rasse *Homo sapiens helveticus* sei zu stark von ausländischen Rassen verunreinigt (Michel, 2015, S.413).

Obwohl ihre Wahlplakate internationale Kontroversen auslösten, gewann die SVP 2007 mit 29 Prozent den grössten Anteil der Nationalratssitze. Seit 1919 konnte keine Partei im Proporzwahlssystem einen so hohen Prozentsatz erreichen (Boulila, 2019, S. 1404). Die Erfolge der SVP können als ein Phänomen gelesen werden, das jede Verbindung zur europäischen Kolonialgeschichte verleugnet (Boulila, 2019, S. 1404). Das Plakat veranschaulicht die Form des *rassenlosen-Rassismus*, der das westliche Kontinentaleuropa nach dem Zweiten Weltkrieg charakterisiert (Michel, 2015, S. 410). So herrschte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieg die Vorstellung, dass das Rassendenken in Europa überwunden sei. Es ging die Auffassung einher, der Begriff *Rasse* spiele nur noch im aussereuropäischen Raum eine Rolle und blickte kritisch auf die in den USA herrschenden *Rassenunruhen*. Innerhalb Europas wurde jedoch der Begriff *Rasse* als

überholt angeschaut, dem über historische Betrachtung hinaus keine Bedeutung mehr zukam. Dies hatte zur Folge, dass Rassismus als ein Phänomen verstanden wurde, dass in erster Linie von wenigen Gruppierungen (Rechtsextremist: innen, Neonazis und Neo-Faschist: innen) ausgeht, die sich explizit an der Ideologie der *Rasse* bedienen. So werden rassistische Strukturen in den Zivilgesellschaften, Demokratien oder Rechtsstaaten als solche nicht benannt (Purtschert, 2019, S. 28). Espahangizi hält für die Schweiz fest, dass «man in den öffentlichen Auseinandersetzungen mit den migrations- und ausländerpolitischen Verschärfungen der letzten Jahrzehnte nicht von Rassismus [spricht], sondern wenn, dann verharmlosend von *Fremdenfeindlichkeit* (als wären Menschen per se fremd und würden nicht gesellschaftlich fremdgemacht)» (Espahangizi, 2015; zit. in Purtschert, 2019, S. 28). Der Begriff Rassismus verschiebt sich in die Begrifflichkeit Fremdenfeindlichkeit. Er wirkt harmloser und macht die Beständigkeit der Beziehung zwischen Kolonialismus, Rassenforschung und der Gegenwart unsichtbar (Purtschert, 2019, S. 28).

Eingebettet in die Erkenntnis- und Kulturgeschichte von den *Rassen* und des Kolonialismus, schwingt das SVP-Plakate stark mit der Vielzahl von Diskursen mit, die auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Räumen der Schweiz im Umlauf waren, sich aber letztendlich auf ihre Aufgabe konzentrierten, das schweizerische Subjekt mit *Weissem Europäertum* in Einklang zu bringen und einen objektivierten Begriff der Rassendifferenz zu produzieren. Als nationale Gemeinschaft ist sie jedoch auf Bilder von *Schwarzsein* oder *Afrikanischsein* angewiesen, auf die die Schweizerinnen und Schweizer Attribute projizieren können, mit denen sie nicht identifiziert werden möchten. Während des Kolonialismus führten solche rassistischen Auseinandersetzungen zu Ausgrenzungen, wie zu Verweigerungen der Staatsbürgerschaft, Zwangssterilisation, Wegnahme von Kindern und Inhaftierungen. Sie übersetzten sich in politische Diskurse über Nationalität, Einwanderung und Integration (Michel, 2015, S. 413 - 414). Nach Kaya (2013) bewirkt die Auseinandersetzung in Politik, Wissenschaft und in den Medien eine spezifische Vorstellung einer Kultur, die als eine homogene, statische und nationale Einheit betrachtet wird. Die von der Norm abweichenden und einer fremden Kultur angehörenden Migrant:innen, die ins Land *eindringen*, gefährden nach dieser Logik die Ordnung und Stabilität der Gesellschaft. Dies hat zur Folge, dass für bestimmte Migrantinnen und Migranten von einer spezifischen anderen Kultur ein sozialer Exklusionsmechanismus in Gang gesetzt wird, welcher Minderheiten schafft und fast immer negativ etikettiert wird. Gleichzeitig zementiert er die Privilegien einer dominanten Mehrheit (S. 118 - 119).

Die Kampagne ist ein Beispiel dafür, wie *Rasse* als gesunder Menschenverstand vermittelt, aber gleichzeitig jede Verbindung zur Rassengeschichte geleugnet wird. Dies

Manifestiert sich in der Beschönigung der Kampagne durch die SVP, die leugnet, dass ihre Verwendung von schwarzen Schafen, im Gegensatz zu den weissen Schafen, einen Bezug zur Rasse habe (Boulila, 2019, S. 1404).

4.1.2 Postkolonialer Diskurs der Minarettverbot Initiative

Am 29. November 2009 kam es in der Schweiz zu einer Volksinitiative gegen das Verbot zum Bau von Minaretttürmen. Obwohl die offizielle Regierungsposition und die meisten Parteien sich gegen den Gesetzesentwurf äusserten, hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative mit 57.5 Prozent angenommen (Boulila, 2019, S. 1403). Für den Abstimmungskampf hat die SVP das Antiminarettplakat entworfen. Darauf wird eine Schweizer Fahne abgebildet, welche an eine Landkarte erinnert. Diese wird von schwarzen Minaretten wie Raketen durchbohrt. Die Frau auf dem Plakat wird in Ganzkörperverhüllung dargestellt (Falk, 2013, S. 218). Der Abstimmungskampf wurde von Diskursen über Frauenrechte, den Aufbau muslimischer Gemeinschaften, die als rückständig, barbarisch und gefährlich galten, umrahmt. Die Minaretttürme wurden als Symbol der islamischen Eroberung der Schweiz dargestellt (Boulila, 2019, S. 1403). Die SVP, die sich noch vor wenigen Jahrzehnten als letzte Regierungspartei nicht zu einem Ja für das Frauenstimmrecht überwinden konnte, stellt die in der Schweiz lebenden Muslime als insgesamt frauenfeindlich dar.

Das Kopftuch als Zeichen der Unterdrückung der Muslimischen Frau wurde durch den Kolonialismus symbolisch aufgeladen und politisiert (Falk, 2013, S. 218). Die vermeintlich fremde Kultur des Orients wurde gegenüber der eigenen Kultur als unterlegen dargestellt, wodurch die europäische Kultur an Stärke und Identität gewann. So stand das Kopftuch in der Zeit des Kolonialismus als Zeichen der Rückständigkeit und Unterdrückung. Die Überlegenheit der eigenen Kultur wurde besonders durch die Bevormundung durchgesetzt. Es herrschte die Meinung, dass nur durch Verbote, Gesetze und Zurechtweisungen die Anpassung an die westliche Kultur erfolgen kann. In der derzeitigen Gesellschaft sind diese Prozesse auch beobachtbar und kommen insbesondere in den sogenannten Integrationsvorstellungen zum Ausdruck. (Kaya, 2013, S. 118).

Auch bei dieser Initiative wird eine umgekehrte Kolonialisierung inszeniert. Die Gleichsetzung der Kolonialisierung und der heutigen Migrationsbewegung ist absurd, da zahlreiche Unterschiede existieren. Einer der bedeutendsten ist wohl der, dass die heutigen Migrierenden sich in bereits bestehende staatliche, rechtliche und ökonomische Strukturen integrieren müssen. Sie können diese nicht aufgrund der herrschenden

Machtverhältnisse durch eine neue Staatsgründung ersetzen, so wie das in den Kolonien möglich war (Falk, 2013, S. 218).

4.1.3 Umgang des Staates mit Rassismus in der Schweiz

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) ist eine Ausserparlamentarische Kommission, die den Auftrag zur Umsetzung des internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) hat. Mehrere Schweizer Städte haben die Begutachtung des Plakats der Kampagne für das Minarettverbots veranlasst. Die Begutachtung wurde von der EKR durchgeführt. Sie sollte prüfen, ob das Plakat gegen die Rassendiskriminierung verstösst und verboten werden könnte. Die Kommission empfahl aber kein bundesweites Verbot des Plakats und überliess es den Schweizer Städten, ob sie die Plakate verbieten wollen oder nicht. Gegenüber dem Zensurvorwurf argumentierte die Kommission zurückhaltend, dass § 261^{bis} StGB vermutlich keine ausreichende Grundlage für ein bundesweites Verbot darstelle (Boulila, 2019, S. 1404 - 1405). Die SVP-Wahlplakate der Ausschaffungs- und Minarettverbotsinitiative, die als nicht-rassistisch eingestuft wurden, sind Ausdruck für die schweizerische Demokratie, in der die Meinungsfreiheit als das höchste Gut angesehen wird. So wird die freie Meinungsäusserung auch dafür genutzt, um Menschen mit Migrationshintergrund keinen rechtlichen Schutz gegen Alltagsrassismus zu Verfügung zu stellen (Kuster-Nikolić, 2012, S. 19).

Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches verbietet seit 1995 die Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft und Religion (Boulila, 2019, S. 1404). Im Artikel ist der Schutz der Menschenwürde in der Öffentlichkeit als Rechtsgut definiert. Jedoch ist der Alltagsrassismus im privaten Bereich in diese Strafnorm ausgeklammert und es wird vermehrt auf Präventionsarbeit gesetzt, da dies als geeignete Massnahme zur Bekämpfung angesehen wird (Kuster-Nikolić, 2012, S.26). Die Artikel unterliegen jedoch einer juristischen Auslegung und stehen paradoxerweise in Konkurrenz mit anderen Rechtsvorschriften, die auf die Gewährleistung der öffentlichen Ruhe und Ordnung abzielen. Da der Artikel nicht in die Souveränität des Staates eingreift, Migrant:innen oder Personen zu diskriminieren, die nicht im Besitz der Schweizer Staatsbürgerschaft sind, obwohl sie im Land geboren wurden, scheint er vor allem ein symbolisches Bekenntnis zum Antirassismus zu sein (Boulila, 2019, S.1404 - 1405).

4.1.4 Umgang der Medien mit Rassismus in der Schweiz

Gemäss dem UNO-Bericht von 2007 von Doudou Diène über Rassismus in der Schweiz, hat die Schweiz ein Problem mit Rassismus. Im Bericht wird aufgeführt, dass es auf der politischen Ebene der Schweiz wenig Strategien für den Umgang mit Rassismus gibt und dass politische Parteien mit rassistischen Ideologien ihren Wahlkampf gestalten, wie obere Analyse zeigt. Der UNO-Bericht zog grosse mediale Aufmerksamkeit auf sich. Der Medien-Diskurs konzentrierte sich aber vorwiegend auf Doudou Diène, der ein US-Bürger mit senegalischer Herkunft ist und drehte sich um die Frage, ob ein Schwarzer auf Grund seiner Hautfarbe überhaupt einen vorurteilsfreien Rassismusbericht über die *weisse* Schweiz verfassen kann (Kuster-Nikolić, 2012, S.17). Ein weiteres Beispiel für den Umgang der Medien mit Rassismus ist ein Schweizer Arzt, der mit seiner südafrikanischen Ehefrau im Toggenburg lebte. Als der Arzt wegen seiner Ehefrau von einer psychisch kranken Patientin bedroht wurde, ging er mit seiner Geschichte an die Öffentlichkeit. In den Medien wurde jedoch nicht der Alltagsrassismus problematisiert, sondern dass der Arzt seine Erfahrung publik gemacht und somit der Gemeinde und dem Tourismus angeblich Schaden zugefügt hat. Aus dem Opfer wurde ein Täter gemacht und die psychisch kranke Frau wurde zum Opfer vereinfacht (Kuster-Nikolić, 2012, S.18). Auch die Reaktion des Bundesrats auf den Rassismusbericht von Doudou Diène ist ein exemplarisches Beispiel für den Umgang mit Rassismusvorwürfen in der Schweiz. Der Bundesrat bedankte sich für den Bericht und bedauerte die *vereinzelt* rassistischen Vorfälle. Er anerkannte auch die Notwendigkeit, die Bevölkerung für Rassismus zu sensibilisieren. Er führt jedoch an, dass von Einzelfällen nicht auf eine generelle Dynamik von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im ganzen Land geschlossen werden kann. Diese Formulierung zeigt, dass die schweizerische Politik auf Bundesebene der Ansicht ist, dass es in der Schweiz kein Rassismusproblem gibt und es daher auch keine politischen Massnahmen brauche. Die öffentlichen Auseinandersetzungen werden ausschlaggebend durch diese politischen Leugnungen von Rassismus beeinflusst (Kuster-Nikolić, 2012, S.18).

4.2 Racial Profiling

Racial Profiling ist eine der sichtbarsten Formen von institutionellem Rassismus, weil die Kontrollen durch die Polizei und die Grenzbehörden in öffentlichen Räumen passieren (Wa Beile et al., 2019, S. 9). Für die Analyse von Racial Profiling werden, anstatt nur auf die Motivation einzelner Polizist: innen zu schauen, auch diskriminierende Effekte von Gesetzen, Dienstanweisungen, institutionellen Abläufen oder neutralen Entscheidungen

sowie von gesellschaftlichen Normalitätsvorstellungen und Legitimationsmustern miteinbezogen. Dabei sollten aber auch von den Polizeibeamt: innen ausgehende bewusste rassistische Handlungen und unbewusste Vorurteile nicht vernachlässigt werden (Abdulkadir et al., 2019, S. 163). Der Begriff Racial Profiling ist in den USA in den 1990er Jahren entstanden (Michel, 2019, S. 89). Er bezeichnet seitdem diskriminierende Kontrollpraktiken der Polizei (Abdulkadir et al., 2019, S. 169). Dabei werden Nichtweisse Körper mit dem Verdacht auf Kriminalität, eine illegale Praxis oder unerlaubte Anwesenheit verbunden (Michel, 2019, S. 90). Die Praxis des Racial Profiling stützt sich auf das Migrations,- Straf- und Ordnungsrecht (Wa Beile et al., 2019, S. 9). Nach Wa Baile (2019) besagt die gängige Meinung:

«dass sich Racial Profiling auf körperliche, religiöse oder kulturelle Unterschiede stützt, um Gefahren ausmachen zu können, die von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ausgehen und aus Statistiken abgeleitet werden können. Doch es ist andersrum: Mithilfe von Racial Profiling werden Praktiken der Rassifizierung, das heisst die Konstruktion einer Trennlinie zwischen *Eigenen* und *Fremden* in einer Gesellschaft, überhaupt erst in Umlauf gebracht, zur Schau gestellt, legitimiert und normalisiert» (S. 10).

Racial Profiling findet meistens in Form einer Identitätskontrolle an Bahnhöfen, Zügen oder Autobahnen statt und charakterisiert sich zudem durch Wiederholungen. Die wiederholten Kontrollen setzten die Betroffenen sprachlicher Gewalt sowie der Bedrohung mit Waffen und der Entblössung ihres Körpers aus und löst ein starkes Gefühl von Nichtzugehörigkeit, wenn nicht sogar Illegitimität aus.

Die institutionalisierte Praxis von Racial Profiling entstand durch eine lange Geschichte rassistischer Unterdrückung in den Westlichen Ländern und wird immer noch weitergeführt (Michel, 2019, S. 90). Sogenannte „Slave Patrols“ - Inspektionen von Schwarzen, die sich ausserhalb von Plantagen aufhielten, durch weisse Milizionäre in den Südstaaten der Vereinigten Staaten im frühen 18. bis Mitte des 19. Jahrhunderts - sind als Vorformen modernen Racial Profilings zu werten. Auch in Europa gab es im 19. Jahrhundert bereits gruppenbezogene Sondererfassungen von Rom: nja und Sint: ezza. In der Sondergesetzgebung für *Heimatlose* in der Schweiz werden Rom: nja und Sint: ezza durch institutionelle Apparate mit rassialisierten Identifikations- und Bewegungskontrollen dazu gedrängt, auf ihre mobile Lebensweise zu verzichten (Abdulkadir et al., 2019, S. 169).

Mit der Begründung des stereotypischen Verdachts auf Drogenhandel, trifft Racial Profiling in der Schweiz überproportional Menschen afrikanischer Herkunft. Im Schengen-Dublin-System, und der damit verbundenen Schleierfahndungen an der Schweizer Grenze, wird Racial Profiling vor allem mit antimigrantischer Fremdenabwehr legitimiert und nicht mit strafrechtlicher Prävention. Das führt dazu, dass es neben vielen

afrikanisch und muslimisch kategorisierten Menschen auch Fahrende und andere Minderheiten trifft (Jain, 2019, S. 44). Racial Profiling wirkt sich nicht nur allein auf die Betroffenen aus, sondern auch auf die Polizist:innen und die beobachtenden Fussgänger:innen. Die Kontrollen, die in der Öffentlichkeit stattfinden, erwecken den Eindruck, dass gewisse Personen(gruppen) gefährlich sind. Ausserdem wird das Bild erzeugt, dass die Polizei die *Normalbevölkerung* vor dem vermeintlich gefährlichen, kriminellen, illegalen *Anderen* schützt. Dies führt dazu, dass rassistische Bilder bei den Polizeibeamt:innen und in der breiten Bevölkerung bestätigt und dadurch auch bestärkt werden. Dadurch erscheinen die diskriminierenden Kontrollen rechtmässig und legitim, auch wenn sie mehrheitlich Personen ohne konkreten Tatverdacht treffen. Die Zuschreibung als mögliche Kriminelle, Illegale und Drogendealer generiert dadurch eine eigene Bestätigung im Vorgehen der Polizei. Rassistische Stereotypen dienen der Polizei, und vielen weissen Angehörigen von Mehrheitsgesellschaften, als Legitimation für rassistische Kontrollen. Die Polizei versteht sich daher nicht als diskriminierender Akteur:in, sondern als Organisation, die lediglich allgemeine Sicherheits- und Ordnungsbegehren durchführt. Unbemerkelt bleibt, dass die Polizei rechtswidrig handelt, wenn sie diskriminierende Kontrollen ausübt und die Kontrollierten schikaniert, demütigt und die Würde der Betroffenen verletzt (Abdulkadir et al., 2019, S. 183). Denn laut Völker- und Verfassungsrecht, ist die direkte und indirekte Diskriminierung aufgrund von *Rasse*, Sprache oder Herkunft verboten.

Direkte Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer rassifizierten Zuschreibung unter ähnlichen Umständen schlechter behandelt wird als eine andere. Als indirekte Diskriminierung wird verstanden, wenn Regelungen oder Massnahmen zwar neutral formuliert sind, also nicht aufgrund rassifizierter Zuschreibungen, aber in ihrer konkreten Anwendung zu einem Nachteil bestimmter Gruppen führen. Eine solche Ungleichbehandlung ist nur zulässig, wenn sachliche oder triftige Gründe vorliegen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte muss jede Differenzierung ein legitimes Ziel verfolgen und ein verhältnismässiges Mittel zur Erreichung des Ziels darstellen. In Bezug auf Racial Profiling bedeutet das für die Polizeibeamt:innen, dass sie ihre Ermittlungen nur dann auf die Merkmale *Rasse* oder *ethnische Herkunft* stützen können, wenn es eine ausreichende Rechtfertigung gibt (Abdulkadir et al., 2019, S. 173-174). Beispielsweise, wenn aufgrund bestimmter Informationen, wie etwa Zeugenaussagen oder Videoaufzeichnungen, nach jemandem gesucht wird, kann dies in der Regel nicht als Racial Profiling bezeichnet werden (Abdulkadir et al., 2019, S. 170). Jedoch kann eine solche polizeiliche Suche mit einem konkreten Tatverdacht auch Dimensionen von Racial Profiling annehmen. Beispielsweise dann, wenn wegen einer unspezifischen Personenbeschreibung ganze Bevölkerungsgruppen in den

Verdacht der Fahndung geraten. Wenn eine Personenbeschreibung für einen gesuchten Täter z.B. lauten würde, dass die Person weiss und mittelgross ist, würde dies kaum eine stadtweite Kontrolle aller weissen und mittelgrossen Personen zur Folge haben. Angehörige von diskriminierten Minderheiten werden allerdings sehr schnell pauschal verdächtigt (Abdulkadir et al., 2019, S. 171). Hingegen sind Polizeikontrollen, die Aufgrund des Aussehens eines Menschen ohne konkrete bzw. individuelle Hinweise auf eine strafbare Handlung an Bahnhöfen und in Zügen durchgeführt werden, nicht ausreichend gerechtfertigt. Auch wenn die Rechtslage klar ist, geschieht eine verfahrensrechtlich angemessene Untersuchung entweder gar nicht oder nur auf Druck von aussen (Abdulkadir et al., 2019, S. 173 - 174). Abgesehen von Situationen, in denen Menschen angehalten, kontrolliert, durchsucht oder zu Polizeistationen gebracht werden, gibt es viele andere Polizeiaktionen, die in den Bereich des Racial Profiling fallen. Beispielsweise kann die häufige Präsenz der Polizei an bestimmten Orten, der offensichtliche Polizeiblick oder die Kameraüberwachung von Versammlungsstätten in migrantischen Communitys die Möglichkeit der uneingeschränkten Nutzung öffentlicher Räume beeinträchtigen.

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass Racial Profiling auf andere Bereiche ausgedehnt wird, da sich die Polizei zunehmend auf sogenannte vorausschauende Polizeiarbeit oder sogenanntes *präventivpolizeiliches Profiling* konzentriert. Die Wahrscheinlichkeit möglicher zukünftiger Straftaten an bestimmten Orten wird auf der Grundlage von Statistiken über vergangene Straftaten abgeschätzt. Diese Wahrscheinlichkeiten dienen dann als Legitimation dafür, bestimmte Orte oder bestimmte Personen besonders häufig zu überprüfen. Die Sicherheitspolitik definiert bereits sogenannte *Gefahrengebiete* (Hamburg), *gefährliche Orte* (Berlin), *Kriminalitätsbrennpunkte* und *verrufene Orte* (Leipzig/Sachsen), *öffentliche Brennpunkte* (Zürich) oder *kontrollbelastete Einsatzgebiete* (Aarau), in denen Bürgerrechte eingeschränkt und vermehrt Racial Profiling sowie Kontrollen von Jugendlichen, Obdachlosen und Bettlern, Punks und politischen Aktivist:innen durchgeführt werden. Die Kontrollierten werden oft diszipliniert oder vertrieben. Zusammenfassend kann Racial Profiling als Kontrolle, Überwachung, Ermittlung auf der Grundlage der Hautfarbe oder der vermeintlichen ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit beschrieben werden (Abdulkadir et al., 2019, S. 170 - 171).

Nach Naguib (2019) erscheint es paradox, dass auf der einen Seite durch rechtliche Regeln und Routinen bei Polizei und Justiz laufend rassistische Diskriminierung und Polizeigewalt erzeugt und unterstützt wird und auf der anderen Seite versucht wird, gegen den Rassismus von Polizei und Justiz anzukämpfen. Auf der Grundlage des kolonialen Mythos der westlichen Überlegenheit und rassistischer Diskurse über die Zugehörigkeit

und die Verknüpfung von Kriminalität und Migration, wurde der Zugriff auf den *fremden* Körper normalisiert. Dies wird gestützt durch eine Rechtsordnung, die Unterschiede zwischen *Staatsangehörigen* und *Ausländergruppen* sowie zwischen *kulturnahen* westlichen und *kulturfremden* Drittstaaten macht. Dies kann anhand der Rechtsgrundlage bei der Personenfreizügigkeit für Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der EFTA-Länder (Island, Norwegen, Lichtenstein und Schweiz) beobachtet werden. Für die Zulassung von Angehörigen aus den sogenannten Drittstaaten findet eine Zulassung im Interesse der Gesamtwirtschaft nach kulturellen Kriterien über bilaterale Abkommen statt. Das hat zur Folge, dass der gesellschaftliche Rassismus sich in die Normalität des Rechtsstaats einschleicht und dadurch laufend diskriminierende Polizeikontrollen erzeugen (S. 259). Dies wird durch den dafür nötigen Ermessensspielraum in den Gesetzen ermöglicht. So wird beispielsweise gemäss Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung für eine polizeiliche Anhaltung kein konkreter Strafverdacht vorausgesetzt. Ein möglicher Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten, wie etwa dem rechtswidrigen Aufenthalt, genügt schon (S. 260). Es erscheint Paradox, dass der moderne Rechtsstaat, der während der Epoche der Aufklärung, auf Gleichheit, Freiheit und dem Recht auf Unverletzlichkeit von Personen gründet wurde, und der jede Unterscheidung *aufgrund der Rasse* per Verfassung verbietet, auf der anderen Seite eine rassistische Polizeiordnung installiert und diese zu rechtfertigen und zu schützen versucht (S. 259). Die Gerichte in der Schweiz schützen zumindest teilweise die Polizei gegenüber rechtsstaatlichen Kontrollen in Bezug auf Rassismus (S. 261).

4.3 Racelessness

Michel (2019) schlägt den Begriff *Racelessness* vor, um den Effekt der Tabuisierung des Rassismus zu beschreiben und nimmt dabei das Konzept des Philosophen David Theo Goldberg auf. Ihm zufolge hat seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs der europäische Westen den Wunsch *Rasse* und Rassismus als Vergangenheit anzusehen. *Rasse* wird zwar tabuisiert, aber die soziale Bedeutung und Hierarchisierung werden weiterhin über die Rassisierung erzeugt und wirkt so weithin. Diese Tabuisierung ist im juristischen und soziopolitischen Kontext der Schweiz zu beobachten und umfasst die institutionellen Räume, öffentlichen Debatten und zwischenmenschliche Beziehungen und hat zur Folge, dass der effektive Kampf gegen Rassismus erschwert wird (S. 91).

Der Wunsch, *Rasse* aufzulösen, spiegelt sich in starken Sprachtabus wider, in denen der Rückgriff auf ein rassistisches Vokabular nicht wünschenswert ist. Zu den Tabus

gehören rassistische Beleidigungen, Hassdiskurse und -Symbole, die in den meisten europäischen Kontexten seit Jahrzehnten gesetzlich verboten sind. Das Tabu beschränkt sich jedoch nicht nur auf gewalttätige Äusserungen, sondern verbietet auch den rassistischen Akteur: innen oder den Institutionen die Verwendung von explizit rassistischen Begriffen. So können die Akteur: innen und die Institutionen nicht auf ein rassisiertes Vokabular zurückgreifen, das für sie zur Beschreibung und Bekämpfung von Rassismus hilfreich wäre (Michel, 2019, S. 92). Das Tabu kann dazu führen, dass sogar diejenigen strafrechtlich verfolgt werden, die rassistische Begriffe verwenden, um Rassismus zu bekämpfen. Racelessness hat zur Folge, dass Individuen und Institutionen dazu gedrängt werden, ein ungenaues, kodifiziertes oder symbolisches Vokabular zu verwenden, um auf rassisierte Machtstrukturen zu verweisen. So werden anstatt konkretisierender Ausdrücke wie *People of Color*, *rassisierten Menschen* oder auch *Schwarze Minderheiten*, Bezeichnungen wie *Ausländer: innen*, *Menschen mit Migrationshintergrund* oder *Diversität* bevorzugt. Dieses Tabu hat auch zur Folge, dass der Ausdruck von Rassismus weniger explizit und eher indirekt ist. Die Differenzierung und Hierarchisierung von Menschen anhand sogenannter endogener Merkmale funktioniert eher über metonymische Formulierungen wie *kulturelle Differenz* oder *andere Lebensform* (Michel, 2019, S. 93).

Einer der am häufigsten verwendeten Mechanismen ist der, den Michel (2019) als räumliche- zeitliche Externalisierung bezeichnet. Durch diesen Mechanismus werden Rassismus und Rassisierung auf andere Räume übertragen. In der Schweiz hören wir zum Beispiel oft Kommentare, dass Rassismus vor allem die USA und die Banlieues von Frankreich betrifft. Parallel zu dieser räumlichen Auslagerung werden Rassisierung und Rassismus oft in andere Zeiten verschoben, in eine Vergangenheit, die nur noch in den Worten und Taten älterer Menschen existiert (Michel, 2019, S. 93 – 94). Nach Michel (2019) ist die Privatisierung von Handlungen und Aussagen eine weitere Form der Relativierung von Rassisierung:

«Wenn sich ein rassistischer Vorfall ereignet, wird er zwar als solcher erkannt, aber sogleich als vereinzelte Handlung eines Individuums eingeordnet, als Ignoranz oder Dummheit taxiert, die in einem singulären Moment verursacht wurde. Die Privatisierung umfasst auch die Rezeption von Rassismuserfahrungen: Wenn eine Person von sich sagt, durch Rassismus benachteiligt zu werden, wird der Ursprung des Leids sogleich mit dem subjektiven (und deshalb privaten) Empfinden in Verbindung gebracht» (S. 94).

Dies geschieht mit Sätzen wie *Du bist zu sensibel*, *Sei nicht paranoid* oder *Meine schwarze Freundin hat damit keine Probleme*. Durch die ständige Wiederholung dieses Relativierungsmechanismus werden Rassisierung und Rassismus ausserhalb des sozialen und des normalen Alltags gestellt (Michel, 2019, S. 94). Öffentliche Räume werden

wieder mit Bildern gefüllt, die rassistische Grenzen verkörpern. Ihre physischen Eigenschaften beziehen sich auf die Grenze zwischen sogenanntem natürlichem *Europäischsein* oder *europäischen Wurzeln* und *Anderen*, deren Körper durch eine Reihe von Merkmalen wie Hautfarbe, Gesichtszüge oder Muskulatur charakterisiert sind. Auch vermeintliche andere Attribute wie Verhaltens- und Lebensweisen werden verwendet, um die *Anderen* zu charakterisieren (Michel, 2019, S. 95).

Beispiele sind die Werbekampagnen von Hilfsorganisationen, um Spendengelder zu sammeln. Wenn sie Schwarze Kinder vor kargen Landschaften zeigen, errichten sie Grenzen und Hierarchien zwischen dem europäischen Raum und dem Raum der *Anderen*. Gleiches gilt für Kinderbücher, die stereotypisierte Bilder von Afrikaner: innen und Europäer: innen präsentieren. Wenn Weiße Menschen Blackfacing praktizieren, also ihre Gesichter braun anmalen und Afro-Perücken an Weihnachten oder Karneval tragen, nutzen sie rassistische körperliche Attribute, um ihr Weisssein zu übertreten und zu stabilisieren. Diese Übertretung ist selbst für Kinder lesbar und verständlich, da ihnen von klein auf beigebracht wird, Attribute wie Hautfarbe oder Haarstruktur als Marker für Unterschiede und rassistische Hierarchien zu verstehen. Bei Anschuldigungen von Rassismus reagieren die Betroffenen mit einem Diskurs von Verleugnung und Unschuld (Michel, 2019, S. 95). Weil die Schweiz nie formelle Kolonien besass, herrscht die Vorstellung, dass sie ein Ort ist, in dem *Rasse* keine Geschichte hat. Es dominiert eine Form von kolonialer Amnesie (Michel, 2019, S.96). Die Schweiz ist der Überzeugung, dass sie sich durch die aktive Neutralitätspolitik vom Einfluss der restlichen Welt und von der rassistischen und faschistischen Politik der anderen europäischen Nationen abschotten konnte (Michel, 2019, S. 97).

5 Rassismus in der Soziale Arbeit

Der Autor will in diesem Kapitel anhand von Beispielen aus Studien aufzeigen, wie sich Rassismus in der Sozialen Arbeit äussern kann. Laut Heite et al. ist aus schweizerischer Perspektive noch wenig bekannt, was sich genau abspielt, wenn es in der Sozialen Arbeit zu Rassismuserfahrungen kommt (S. 7). Aus diesem Grund bezieht sich der Autor hauptsächlich auf Forschungsergebnisse aus Deutschland. Des Weiteren greift der Autor das Konzept des Critical Whiteness auf, um aufzuzeigen, dass es die Aufgabe der Weissen ist, den Rassismus zu bekämpfen. Zu Schluss werden Empfehlungen aufgeführt, welche von AvenirSozial ausgearbeitet wurde und die aufzeigen, wie man Rassismus in der Sozialen Arbeit bekämpfen kann.

5.1 Formen von Rassismus anhand verschiedener Beispiele

Ein Ziel der rassismuskritischen Sozialen Arbeit ist es, rassistische Erfahrungen in den Institutionen und Tätigkeitsbereichen der Sozialen Arbeit zu verhindern, verringern, thematisieren und zu bearbeiten. So soll das Sprechen über Rassismus ermöglicht werden (Heite et al., 2022, S. 6-7). Rassismus wird nicht automatisch als mutwilliges Handeln, sondern als strukturell verankertes Machtverhältnis verstanden (Heite et al., 2022, S. 6). Aus diesem Grund sind Rassismen auch in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit wirkmächtig. Ergebnisse von qualitativen rassismuskritischen Studien v.a. aus Deutschland zeigen auf, dass das Sprechen über Rassismus für die Bewältigung von Rassismuserfahrungen hilfreich ist, um die eigene Verstrickung und Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Gegebenheit des Rassismus aufzudecken (Heite et al., 2022, S. 7). In den Studien von Rassismus und Sozialer Arbeit zeichnet sich allerdings ab, dass die Adressat: innen in der Sozialen Arbeit eher nicht über Rassismuserfahrungen sprechen können und auch Professionelle der Sozialen Arbeit mit zahlreichen Barrieren konfrontiert sind. Aus der Befragung von Adressat: innen und Sozialarbeitenden aus der ambulanten Jugendhilfe geht hervor, dass das Thematisieren von Rassismus in den Institutionen der Sozialen Arbeit keine Selbstverständlichkeit ist, sondern eher selten ermöglicht wird (Heite et al., 2022, S. 7). Das zeigt sich darin, dass die Sozialpädagog: innen die Rassismuserfahrungen, von denen die Jugendlichen sprechen, infrage stellen oder leugnen. Gemäss Heite et al. (2022) wird das allgemeine Nicht-Auseinandersetzen der Sozialpädagog: innen mit Rassismus als *sekundärer Rassismus* bezeichnet, der in Einrichtungen der Sozialen Arbeit institutionellen Rassismus reproduziert (S 7). Auch Scharathow kommt in seiner Studie auf das gleiche Resultat und nimmt für diese De- Thematisierung auch die Pädagog: innen in die Verantwortung: «Auf diese Weise tragen auch Pädagoginnen und Pädagogen dazu bei, dass Rassismus als Bestandteil gesellschaftlicher Wirklichkeit, als subjektiv bedeutsames und Lebensqualitäten einschränkendes alltägliches Phänomen gesellschaftlicher Realität, ausgeblendet wird» (Scharathow, 2014; zit. in Heite et al., 2022, S. 8).

Nicht nur Jugendliche machen im sozialarbeiterischen Kontext Rassismuserfahrungen. Die Studie von Kuster-Nikolić, die sich mit den Erfahrungen von Erwachsenen in Suchtberatungsangeboten befasst, zeigt auf, dass die Personen, die in diesem Kontext beraten werden, zahlreiche rassistische Diskriminierungen erleben (Kuster-Nikolić, 2012, S. 57).

Kuster-Nikolić (2012) erwähnt ein Beispiel aus einer Suchtfachstelle in der Schweiz, die sie besucht hat. Ausgangspunkt ist für Kuster-Nicolić das Bundesamt für Gesundheit,

welches migrationsgerechte Suchtarbeit fördert. Dadurch soll die Chancengleichheit der Migrantinnen und Migranten verbessert werden, denn anhand eines Gesundheitsmonitoring der schweizerischen Migrationsbevölkerung ging hervor, dass Menschen mit Migrationshintergrund einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt sind und im Gegensatz zur Schweizer Bevölkerung einen schlechteren Gesundheitszustand haben (S. 61). Auf Grund dieses Ergebnisses ging die präventive Massnahme hervor, dass über die Fachstelle Alkohol und Drogenprävention im Strassenverkehr kostenlos mehrsprachige Broschüren bezogen werden können (Kuster-Nicolić, 2012, S. 62). Anhand des Beispiels der Suchtfachstelle in der Schweiz, wollte Kuster-Nicolić durch einen Besuch herausfinden, wie die Suchtfachstelle mit den Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit umgeht. Das Ergebnis war ernüchternd, im Warteraum waren keine mehrsprachigen Flyer vorhanden und durch das Gespräch mit dem Sozialarbeiter stellte sich heraus, dass in zwei Fällen die Beratungen der Klienten wegen der schlechten Deutschkenntnisse vorzeitig abgebrochen wurden (Kuster-Nicolić, 2012, S. 62).

Kuster-Nicolić (2012) bezieht sich in ihrem Beispiel auf die Hypothese der Institutionellen Toleranz der Diskriminierung von Boltanski (S. 61). In den Institutionen ist die Toleranz gegenüber Verhaltensabweichungen mehr oder weniger gegeben. Die Vermeidung von Sanktionen gegenüber den Akteur: innen hat zur Folge, dass der Diskurs, der anstehen würde, wenn die Verhaltensabweichungen nicht weiter anerkannt werden, verhindert wird (Kuster-Nicolić, 2012, S. 57). Der sozialarbeiterische Rassismus wird durch die Gegebenheiten der Institutionellen Toleranz der Diskriminierung ermöglicht. So werden die Verhaltensabweichungen der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters toleriert und die Sanktionen fehlen auch dann, wenn sie sich rassistisch äussern (Kuster-Nicolić, 2012, S. 57). Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind verpflichtet sich an den Berufskodex zu halten. Für die Einhaltung des Berufskodex wacht eine Kommission für Berufsethik, die bei Konflikten zwischen Professionellen und ihren Klientinnen und Klienten eingeschaltet werden kann. Die Soziale Arbeit hätte also ein Instrument, um Sanktionen für Verstösse und Fehlverhalten gegenüber den Mitarbeiter: innen zu sprechen (Kuster-Nicolić, 2012, S. 45.)

In einer Studie von Tissberger wird der Zusammenhang von Rassismus und Sozialer Arbeit mit einer kritisch-weiße-dekolonialen Perspektive untersucht. In der Studie wurde festgestellt, dass weiße Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die in der Geflüchtetenhilfe tätig sind, ihre eigenen Verflechtungen in rassistische Zusammenhänge ausblenden. Anstelle dessen überthemenisieren sie die Rassismen, die unter den Geflüchteten dominieren (Heite et al., 2022, S. 9). In diesem Zusammenhang erwähnt Tissberg: «Die koloniale Episteme wird von den Interviewpartner: innen reproduziert, ohne dass ihnen

das bewusst wird. Die Geflüchteten sind die Rassist: innen, die weissen [...] Sozialarbeiter: innen vertreten dagegen die Menschenrechte» (Tissberger, 2020; zit. in Heite et al., 2022, S. 9). Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erkennen durchaus den Rassismus aber verstehen diesen in einem individuellen und nicht in einem strukturellen Zusammenhang. Ein solches Rassismusverständnis muss als Barriere für die Sozialarbeitenden betrachtet werden, weil dieses auf einer strukturellen Ebene auf gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnis wirkt (Heite et al., 2022, S. 9).

5.2 Lösungsansatz Critical Whiteness

Die Critical Whiteness Studie entstand in den 1980er Jahren in den USA (Critical Whiteness, ohne Datum). Die Studie legt den Fokus nicht mehr auf die von Rassismus betroffenen Menschen, sondern auf die Subjekte, die den Rassismus weitertragen. Die Studie konzentriert sich auf das weisse Subjekt in der Mitte der Gesellschaft (Tissberger, 2020, S. 98). Der Ansatz Critical Whiteness geht davon aus, dass sich die Mehrheitsgesellschaft seiner eigenen Privilegien und deren Auswirkungen, auf Grund ihrer vorherrschenden Hautfarbe und Ethnie, bewusst werden muss. (Critical Whiteness, ohne Datum). Weil in der Gesellschaftsstruktur die Weissen die grossen Profiteur: innen und Hauptfiguren sind, ist es ihre Aufgabe den Rassismus zu überwinden. Somit ist die Soziale Arbeit mit ihren Institutionen ein wichtiger Akteur der Rassismus produziert und fortführt, ihn aber auch überwinden kann. Aus der Perspektiven des Critical Whiteness profitieren Weisse, auch wenn wider Willen, andauernd vom strukturellen Rassismus der Gesellschaft, sie sind somit Teil des Rassismus. Die Mehrheitsgesellschaft wird nicht auf Grund von Rassenkonstruktion bei einem Bewerbungsverfahren diskriminiert. Ihr bleiben keine Türen verschlossen und ihr werden keine belästigenden Fragen nach der Herkunft gestellt. Der Ansatz der Critical Whiteness Theorie erzwingt die Auseinandersetzung mit dem eigenen Whiteness (Tissberger, 2020, S.98 - 99). Whiteness ist ein historisches Konstrukt, das durch spezifische politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Machtkonstellationen entstanden ist und alle Lebensbereiche durchdringt (Tissberger, 2020, S.100). So lange Machtverhältnisse bestehen, in denen Weisse mit Macht und Vorteilen gegenüber Nicht-Weissen ausgestattet sind, ist Whiteness schuld am Rassismus (Tissberger, 2020, S. 99). Diese Machtverhältnisse werden gerne von den Profitierenden ausser Acht gelassen. Tissberger (2020) ist der Meinung: «Erst wenn diejenigen, die im Rassismus de-markiert sind, ihr Weisssein als Markierung wahrnehmen, können sie ein Bewusstsein für dessen Bedeutung und damit die Voraussetzung für Handlungsfähigkeit entwickeln – vorausgesetzt natürlich, sie wollen das überhaupt» (S: 99).

5.3 Lösungsansatz in den Institutionen der Sozialen Arbeit

Um rassistisches Handeln zu vermeiden, müssen in der Sozialen Arbeit Strukturen geschaffen werden, die ein gesamtgesellschaftliches Verständnis von Rassismus (beispielsweise zur postkolonialen Vergangenheit der Schweiz) ermöglichen. Es ist in der Verantwortung der Fachpersonen diese Strukturen in Hochschulen und Institutionen der Sozialen Arbeit selbst zu erschaffen (AvenirSocial, 2021, S. 10). Der Autor ist der Meinung, so könnte z.B. die postkoloniale Vergangenheit der Schweiz ein Pflichtmodul in der Hochschule sein. AvenirSocial (2021) schlägt vor, in den Institutionen der Sozialen Arbeit Weiterbildungen, Schulungen und Workshops zur Sensibilisierung und zum Verständnis rassistischer Diskriminierung zu installieren (S. 10).

Um in den Institutionen der Sozialen Arbeit strukturellen, institutionellen und alltäglichen Rassismus sichtbar zu machen, sollte man sich in einem internen Austausch mit dem Thema auseinandersetzen. Im ersten Schritt ist es sinnvoll mit den Arbeitskolleg:innen in den Austausch zu treten, dass so mehr Mitarbeiter:innen die Problematik wahrnehmen können. Im zweiten Schritt soll das Thema in Teamsitzungen, Supervisionen, Interventionen oder Retraiten besprochen werden. Wenn für das Anliegen kein Raum gelassen wird, ist es wichtig, die Dethematisierung als ein rassistisches Dominanzinstrument zu benennen und auf die Dringlichkeit einer Auseinandersetzung hinzuweisen (AvenirSocial, 2021, S. 10).

Auch in der Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit kann die Soziale Arbeit gegen rassistische Diskriminierung vorgehen. In diesem Bereich kann es sinnvoll sein, sich mit ressourcenstarken Partner:innen wie Rechtsanwält:innen, Professor:innen, kirchlichen Vertreter:innen, Berufsverbänden oder Gewerkschaften zusammenzuschliessen. Es kann auch von Fachpersonen versucht werden in der eigenen Organisation Öffentlichkeits-, Präventions- und Beschwerdestellen zu fordern oder aufzubauen (AvenirSocial, 2021, S. 10). Wie AvenirSocial (2021) schreibt, hat die rassismuskritische Soziale Arbeit zwei Ziele: Einerseits sollen Strukturen herausgearbeitet werden, die es erlauben, Rassismus zu thematisieren und damit Rassismus behandeln zu können, andererseits soll versucht werden, Rassismuserfahrungen in jeglicher Form zu verhindern (AvenirSocial, 2021, S. 10).

6 Notwendige Massnahmen in der Schweiz aus Sicht des CERD

Die International Association of School of Social Work (IASSW) als auch die International Federation of Social Workers (IFSW) haben dem menschenrechtlichen Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit immer wieder Nachdruck verliehen. Damit sind Menschenrechte vorstaatliche Rechte (AvenirSocial, 2021, S.8). Dies meint, dass die Menschenrechte nicht vom Staate verliehen sind, sondern dass es eine Hauptaufgabe jedes Staates sein soll, die Menschenrechte zu schützen (Humanrights, 2012). Das dritte Mandat der Sozialen Arbeit impliziert, dass die menschliche Würde als eine Legitimationsbasis zu verstehen ist, die über legale Gesetze und bindende Verträge verfügt. Nur weil eine Handlung gesetzlich legitim oder gefordert ist, ist sie nicht automatisch menschenrechtlich legitim. Somit sind Menschenrechte für die Soziale Arbeit ein Analyseinstrument und als Schutzsystem für ihre Adressat: innen zu verstehen. Damit sind die Menschenrechte für die Soziale Arbeit nicht nur ein effektives Handlungsinstrument, sondern auch eine weitergehende Verpflichtung sich für strukturelle Veränderungen einzusetzen. Daraus folgt, dass die Soziale Arbeit eine weitergehende Verpflichtung hat. Die Soziale Arbeit soll sich anhand begründeter Fachpolitik in öffentlichen Diskursen und in der Politik einbringen und diese mitgestalten (AvenirSocial, 2021, S.8). In diesem Kapitel wird der Autor auf die Empfehlungen des Ausschusses gegen Rassendiskriminierung eingehen und aufzeigen, was sich auf der Ebene der Politik ändern muss, um strukturellen Rassismus zu bekämpfen.

6.1 Der Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) kurz vorgestellt

Der Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) besteht aus einem Gremium unabhängiger Experten. Das Gremium überwacht, dass die Vertragsstaaten das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) umsetzen. Die Vertragsstaaten sind gegenüber dem Gremium verpflichtet alle zwei Jahre Berichte zur Umsetzung der Rechte vorzulegen. Die Berichte werden vom Ausschuss geprüft, der dann seine Bedenken und Empfehlungen in Form von Abschlissenden Bemerkungen an den Vertragsstaat mitteilt. Das Übereinkommen sieht für die Überwachungsaufgabe des Ausschusses drei weitere Mechanismen vor:

- «Das Frühwarnverfahren

- Die Prüfungen von zwischenstaatlichen Beschwerden
- Die Prüfung von Individualbeschwerden» (CERD, ohne Datum).

Da die Vertragsstaaten gegenüber dem Gremium für ihre Politik gegen die Rassendiskriminierung Rechenschaft ablegen müssen, bringen dies die nationalen Gesetze und Praktiken mit dem Übereinkommen (ICERD) in Einklang. Das ICERD, die regelmässige Überprüfung durch das Gremium und die empfohlenen Massnahmen an die einzelnen Vertragsstaaten haben im Laufe der Jahre weitreichende, positive Ergebnisse gebracht (CERD, ohne Datum).

6.2 Anpassung der Gesetze in der Schweiz aus Sicht des CERD

Beim Zugang zum Recht besteht immer noch ein beachtliches Verbesserungspotenzial für den Diskriminierungsschutz auf der materiellen sowie auf der prozessualen Ebenen. Die Benachteiligten der Diskriminierung können sich in vielen Fällen lediglich auf generelle Bestimmungen des Zivil- und Obligationsrechts (z.B. Schutz der Persönlichkeit, Verbot der missbräuchlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, Nichtigkeit der Kündigung und Verlängerung des Mietverhältnisses usw.) abstützen (Naguib et al. 2017, S. 10). Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) folgendes:

Auf Bundesebene sollte eine klare und umfassende Definition der direkten und indirekten Rassendiskriminierung in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens, gemäss Artikel 1 des ICERD, in die Gesetzgebung aufgenommen werden.

Ausserdem sollte eine Rechtsvorschrift ausgearbeitet werden, die im Zivil- und Verwaltungsrecht, wie in den Bereichen Bildung, Arbeit und Wohnen, die direkte und indirekte Rassendiskriminierung in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens verbietet und die für die Opfer solcher Diskriminierungen geeignete und zugängliche Rechtshilfe vorsieht. Dementsprechend sollten die Opfer Genugtuung oder Entschädigung für den erlittenen Schaden erhalten.

Im Strafgesetzbuch soll in Artikel 47 eine Bestimmung aufgenommen werden, die rassistische Beweggründe ausdrücklich zu erschwerenden Umständen erklärt. Damit soll die Klarheit und Anwendbarkeit der dazugehörigen Rechtsvorschrift gefördert werden.

Die Vorbehalte der Schweiz zu den im ICERD aufgeführten Artikel 2 Absatz 1 (a) und zu Artikel 4 sollen zurückgezogen werden (CERD, 2021, S. 2).

6.3 Notwendige Anpassungen der Schweizer Menschenrechtsinstitutionen aus Sicht des CERD

Das Schweizer Parlament hat am 1. Oktober 2021 ein Gesetz zum Aufbau einer nationalen Menschenrechtsinstitution angenommen. Jedoch hat die nationale Menschenrechtsinstitution keine Befugnisse Individualbeschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen. Ausserdem verfügt die Institution nicht über genügend finanzielle Mittel, um ihrer Aufgaben gerecht zu werden (Art. 2) (CERD, 2021, S. 2 -3). So ist auch die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) der Ansicht, dass die vorgesehenen finanziellen Mittel von 1 Mio. CHF nicht ausreichen werden (EKR, 2020, S. 1).

Das CERD empfiehlt, dass in Absprache mit der Zivilgesellschaft und den anderen Akteuren erforderliche Massnahmen getroffen werden, um die Anforderungen einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss dem Pariser Prinzipien zu erfüllt (CERD, 2021, S. 3). Die Institution sollte nach dem Pariser Prinzipien zumindest:

- «über ein umfassendes Mandat zum Schutz und zur Förderung von allen Menschenrechten verfügen;
- Eine gesetzliche Grundlage haben, die das Mandat, die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung festschreibt;
- Echte Unabhängigkeit von Regierung und Parlament geniessen;
- Mit ausreichender Finanzierung und Infrastruktur ausgestattet sein, die eine selbstbestimmte Arbeitsweise zulassen» (Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, 2015).

6.4 Notwendige Anpassung des institutionellen Rahmens für die EKR aus Sicht des CERD

Das CERD empfiehlt, dass die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) vollständig unabhängig und mit ausreichend Personal und Finanzen ausgestattet sein sollte (EKR, 2020, S. 1). Die EKR ist eine vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Kommission, die die Aufgabe hat, aus einem unabhängigen Blickwinkel den Bundesrat, die Departemente und Ämter zu beraten. Ausserdem ist sie auch für die Unterstützung und Beratung auf der Ebene der Kantone und Gemeinden zuständig. Die EKR achtet auf die Anwendung der Antirassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) und betreibt Sensibilisierung- und Öffentlichkeitsarbeit (Admin, ohne Datum).

In der Empfehlung von CERD (2014) soll die Kommission mit folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten erweitert werden:

- «die Bereitstellung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer, einschliesslich Rechtsbeistand, damit sie ihre Rechte bei den Behörden und Gerichten geltend machen können
- die Entgegennahme von Beschwerden und die Suche nach Lösungen entweder durch gütliche Schlichtung oder durch verbindliche und vollstreckbare Entscheidungen,
- das Sammeln von Beweisen und Informationen und
- die Inanspruchnahme der Gerichte und in Gerichtsverfahren einzugreifen (Grundsatz 3 der allgemeinen politischen Empfehlung Nr. 2)» (S. 1).

Das CERD empfiehlt des Weiteren die EKR mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen auszurüsten, damit sie ihrem Auftrag nachkommen kann. Zudem soll sichergestellt werden, dass die EKR und die neue nationale Menschenrechtsinstitution gut zusammenarbeiten und sich gegenseitig stärken (CERD, 2021, S. 3).

Angesichts des kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wurden in sämtlichen Kantonen Beratungsstellen für Rassismuspfer etabliert. Ihre Aufgaben bestehen darin, rassistisch motivierte Vorfälle zu erfassen und den Zugang zu grundlegender Rechtsberatung und Rechtshilfe für die Betroffenen zu erleichtern. Einige Beratungsstellen mussten ihre Räumlichkeiten jedoch aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen, die je nach Kanton unterschiedlich sind, schliessen oder verlegen. Die Effektivität der Beratungsdienste dieser Stellen sind durch das Fehlen klarer Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung und wirksamer Rechtsbehelfe für die Betroffenen enorm eingeschränkt (Art. 2 und 6)

Das CERD empfiehlt auf dieser Basis, dass die Schweiz Massnahmen treffen soll, dass genügend finanzielle und personelle Mittel für die Rechtsberatungsstellen für Rassismuspfer in allen Kantonen zur Verfügung stehen (CERD, 2021, S. 3). So könnten z.B. die finanziellen Ressourcen aus einem anderen Haushalt kommen, anstatt aus dem der kantonalen Integrationsprogramme, oder es könnten eine verbindliche Verankerung entsprechender Verpflichtung in die kantonalen Integrationsprogrammen aufgenommen werden (EKR, 2020, S. 1).

6.5 Notwendige Anpassung in der Verfolgung von Straftaten und Hassreden aus der Sicht des CERD

In der Schweiz wächst im Internet, in den sozialen Medien und seitens öffentlicher Personen und Politiker: innen die Anzahl rassistisch motivierter Hassreden gegenüber Jemischen, Sint: ezza und Rom: nja, Nichtstaatsangehörigen, einschliesslich Flüchtlinge und Asylsuchenden, Menschen afrikanischer Abstammung und asiatischer Herkunft. Darunter sind auch ethnisch-religiös motivierte Hassreden gegen Jüdinnen und Juden sowie Musliminnen und Muslime zu finden. Während der Covid-19-Pandemie haben die Hassreden zugenommen (CERD, 2021, S. 3). Besorgniserregend sind ausserdem die Stereotypisierungen und Stigmatisierungen, die in den Medien und in der Politik immer wieder aufgegriffen werden und der fremdenfeindliche Diskurs in den, in Kapiteln 4.1.1 und 4.1.2 erwähnten Volksinitiativen (humanrights, 2014). Die erforderliche Erfassung rassistischer Vergehen ist nicht einheitlich und obligatorisch und behindert dadurch eine effektive Überwachung (Art. 4) (CERD, 2021, S. 3).

In der Praxis der Strafverfolgungsbehörde fallen, gemäss der Anti-Rassismusklausel nach Art. 261bis im Strafgesetzbuch, beispielsweise rassistische Bemerkungen und Handlungen gegenüber konkreten Nationalitäten oder Ethnien nicht unter die Strafbestimmung. Der Grund ist, dass die Anti-Rassismusklausel sehr einschränkend ausgelegt ist (humanrights, 2014)

Das CERD empfiehlt der Schweiz, rassistische Hassreden, die im Internet, in den sozialen Medien oder seitens öffentlicher Personen und Politiker verbreitet werden zu verhindern und zu verurteilen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit Internetanbietern, Plattformen sozialer Medien und den am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen geschehen. Es soll gewährleistet werden, dass alle gemeldeten Fälle von rassistischen Hassreden effektiv untersucht und falls nötig verfolgt und bestraft werden. Mit einem System sollen rassistisch motivierte Straftaten polizeilich registriert werden. Durch Auswertung der Daten, anhand der Kategorisierung der Straftaten, Beweggründe, Demografie der Opfer und der Täter: innen und der zeitlichen und örtlichen Umstände der Straftaten, soll eine wirksame Prävention ermöglicht werden. Ausserdem soll die Bevölkerung mit Hilfe von Kampagnen über Vorurteile und Desinformationen bezüglich Gruppen, die am stärksten von Rassendiskriminierung betroffen sind, informiert und sensibilisiert werden (CERD, 2021, S. 4).

6.6 Notwendige Anpassungen zur Verhinderung von Racial Profiling aus der Sicht des CERD

Das CERD ist besorgt darüber, dass in der Schweiz Gesetze fehlen, die Racial Profiling ausdrücklich verbieten. Ausserdem besteht ein Mangel an Erhebungen statistischer Daten über Racial Profiling. In der Ausbildung der Polizei werden zwar bestimmte Blickwinkel der Rassendiskriminierung mit einbezogen. Diese reichen aber nicht aus, um Rassismus und Racial Profiling durch die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wirksam zu bekämpfen und zu verhindern (Art. 2, 4, und 5) (CERD, 2021, S. 4 – 5).

Um Racial Profiling zu bekämpfen, muss ein ausdrückliches Verbot des Racial Profiling in die Gesetzgebung aufgenommen werden. Es sollen Formulare eingeführt werden, in denen die Polizeikräfte die Gründe für eine Kontrolle oder eine andere polizeiliche Massnahme erläutern müssen. Diese Formulare sollen die Betroffenen auch über die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe informieren (CERD, 2021, S. 5).

In Zusammenarbeit mit der Bevölkerungsgruppe, die am stärksten von Racial Profiling betroffen ist, soll ein Handlungskonzept zur wirksamen Bekämpfung und Prävention von Racial Profiling entworfen werden, das unter anderem folgende Bereiche beinhaltet:

1. «Verstärkung der Aus- und Weiterbildung der Polizeikräfte bei den Themen Rassismus und Racial Profiling;
2. Überwachung der Umsetzung der operativen Massnahmen gegen Racial Profiling auf Kantons- und Bundesebene und Durchführung regelmässiger Kontrollen mit Unterstützung unabhängiger Experten mit dem Ziel, Defizite in der Politik und den internen Praktiken zu ermitteln;
3. Einrichtung eines unabhängigen Systems für die Bearbeitung von Beschwerden betreffend Racial Profiling;
4. Erhebung aufgeschlüsselter Daten über Racial Profiling, die regelmässig veröffentlicht und in den nächsten periodischen Bericht aufgenommen werden» (CERD, 2021, S.5).

6.7 Situation von Nichtstaatsangehörigen einschliesslich Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen, Asylsuchenden und Staatenlosen

Das CERD kritisiert, dass die Asylsuchenden inklusive Kinder in Bundesasylzentren vom Sicherheitspersonal Gewalt erfahren haben sollen, wie aus Berichten hervorgeht. Des Weiteren fehlen wirksame und unvoreingenommene Beschwerde- und Ermittlungsmechanismen.

Für vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) ist die Freizügigkeit eingeschränkt. Das hat zur Folge, dass sie den Wohnkanton nicht wechseln und nicht ins Ausland reisen können. Die im Bundesasylzentrum lebenden Asylsuchenden unterliegen zudem einer sehr strengen Ausgangssperre.

Alle in der Schweiz lebenden Kinder haben das Recht auf kostenlose Grundausbildung. Trotzdem kommt es in der Praxis vor, dass unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten der Schulbesuch ohne rechtliche Grundlage verweigert wird.

Staatsangehörige von Ländern ausserhalb der Europäischen Union können die Aufenthaltsbewilligung verlieren und laufen Gefahr abgeschoben zu werden, wenn sie Sozialhilfe beantragen. Aus diesem Grund beantragen Staatsangehörige aus diesen Ländern keine Sozialhilfe, was sich während der Covid-19-Pandemie verstärkt hat.

Staatenlose Kinder, die in der Schweiz geboren werden, erhalten bei der Geburt nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und der spätere Erwerb der Schweizer Staatsangehörigkeit ist nicht sichergestellt (CERD, 2021, S. 6 – 7).

Anhand der oben aufgezählten Probleme hat das CERD folgende Empfehlungen abgegeben:

- a) Zur Unterbindung von Gewalt in den Bundesasylzentren sollen Massnahmen verstärkt und ihre effektive Umsetzung gewährleistet werden. Die Schweiz muss gewährleisten, dass das private Sicherheitspersonal, das in den Bundesasylzentren eingesetzt wird, keine Gewalt anwendet und wirksamen Kontrollen untersteht. Die verantwortlichen Personen der Gewalttaten sollen mit Hilfe von wirksamen und unvoreingenommene Beschwerden- und Ermittlungsmechanismen bestraft werden und das Opfern sollen eine angemessene Entschädigung erhalten.

- b) Unverhältnismässige Einschränkungen müssen aufgehoben werden, so dass das Recht auf Freizügigkeit für die in den Bundesasylzentren lebenden Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen gewährleistet wird.
- c) Stärkung der Massnahmen zur Gewährleistung des gleichen Zugangs zur Grundbildung für alle unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten
- d) Gewährleistung, dass Staatsangehörigen von Ländern ausserhalb der EU nicht die Sozialhilfe aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft verweigert wird
- e) Alle in der Schweiz geborenen staatenlosen Kinder sollen die Möglichkeit haben, bei der Geburt die Schweizer Staatsbürgerschaft zu erhalten (CERD, 2021, S. 7)

7 Schlussfolgerung

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Bachelorarbeit zusammengefasst. Es wird versucht, die übergeordnete Frage, *Was kann die Soziale Arbeit zur Bekämpfung des strukturellen Rassismus beitragen*, abschliessend zu beantworten. Somit soll sich der zentrale Bestandteil der Schlussfolgerung auf die Profession beziehen.

Durch den Kolonialismus wurden Grundfundamente für den Rassismus gelegt, die bis heute unser Gesellschaftssystem beeinflussen. So entstanden Machtstrukturen, in denen die vorherrschende Gesellschaft durch ihre Hautfarbe und Ethnie Privilegien hat, und koloniale Bilder, die bis heute unser Denk- und Handlungsmuster beeinflussen. Es ist wenig überraschend, dass Rassismen auch in der Sozialen Arbeit vorkommen. Wie in Kapitel 5 erwähnt, werden Rassismenvorfälle in der Sozialen Arbeit mangelhaft ernst genommen. Die Sozialarbeiter: innen sind sich den in den Machtstrukturen verankerten Rassismen zu wenig bewusst. Aus diesem Grund soll im Folgenden auf zwei Bereiche eingegangen werden, in denen die Soziale Arbeit aktiv werden könnte, um den strukturellen Rassismus zu bekämpfen. Der eine Bereich betrifft die Aufklärung in den Institutionen in der Sozialen Arbeit. Hier müssen Weiterbildungen, Schulungen und Workshops stattfinden, damit die Mitarbeiter: innen sich bewusstwerden, dass sie Teil dieser Machtstrukturen sind. Hierfür würde ich auf den Ansatz des Critical Whiteness verweisen. Die Dominanzgesellschaft muss sich ihrer Machtstrukturen und deren Folgen bewusstwerden und die Bekämpfung des Rassismus muss von ihr ausgehen. Der Autor ist der Meinung, dass an den Hochschulen Raum für ein Modul geschaffen werden sollte, in dem der strukturelle Rassismus und die Rolle der Schweiz in der postkolonialen Zeit thematisiert werden. Da wir schon als Kinder in diese rassistischen Strukturen hineinwachsen, sollte dieses Thema auch in der obligatorischen Schulzeit aufgearbeitet werden.

Der zweite Bereich betrifft die Politik, da es die höchste strukturelle Ebene ist, um das Problem anzugehen. Hier sollte die Soziale Arbeit aktiver werden und klare Forderungen an die Politik stellen oder selber in der Politik aktiv werden. In der Politik wäre es wichtig, eine Gesetzesgrundlage für die Bekämpfung bzw. Strafverfolgung des strukturellen Rassismus zu etablieren. Die Strukturen, die schon bestehen, wie z.B. die Beratungsstellen, die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus usw., sollen mit genügend finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden. Insbesondere ist hier die geplante nationale Menschenrechtorganisation zu erwähnen. Vor der Entstehung wird schon

bemängelt, dass die 1 Mio. CHF. nicht ausreichen werden. Das sind nur einige Beispiele aus der Politik.

Für die Soziale Arbeit bedeutet das, dass sie in den Institutionen der Sozialen Arbeit und in der Politik mehr Verantwortung übernehmen muss, um sich aktiv im Kampf gegen den Rassismus zu beteiligen. So muss die Soziale Arbeit auch politischer werden, da das Thema Rassismus nur ein Beispiel von vielen strukturellen Problemen ist und die Strukturen am effektivsten in der Politik bekämpft werden.

8 Literaturverzeichnis

- Abdulkadir, Amina, Basu, Biplab, Della, Tahir, Egli, Daniel, Höhne, Ellen, Jurcevic, Rea, Naguib, Tarek, Plümecke, Tino, Schilliger, Sarah, Vock, Florian, Wa Baile, Mohamed & Wilopo, Claudia (2019). *Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand*. Oktoberdruck Berlin.
- Admin (ohne Datum). *Wie unterscheidet sich die Fachstelle für Rassismusbekämpfung von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus*.
<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/FAQ/wie-unterscheiden-sich-die-aufgaben-der-fachstelle-fuer-rassismu.html>
- Akkaya Gülcan (2017). Empfehlung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR. In Tarek Naguib, Kurt Pärli, Nadine Bircher, Sara Licci & Salome Schärer, *Empfehlungen zum Thema Rassismus gegenüber schwarzen Menschen in der Schweiz. Kurzfassung der Studie. Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Phänomen, Herausforderung und Handlungsbedarf* (S.7). EKR
- Akkaya, Gülcan, Eckermann Monique, Erin Davolio Miryam & Abou Shoak, Mandy (2022, April) Rassismus unter jungen Menschen. *Sozial Aktuell. Fachzeitschrift für Soziale Arbeit*, 36, 13-17.
- Attia, Iman (2013). Perspektivenwechsel durch Dekonstruktion. Islamdiskurs und (rassismus)kritische Soziale Arbeit. In Bettina Hünersdorf & Jutta Hartmann (Hsg.), *Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse* (S. 334). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Avenir Sozial (2021). Rassistische Diskriminierung und Diskriminierungsschutz konkret Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2021/09/WEB_RasDis_D.pdf
- Boulila, Stefanie Claudine (2019). Race and racial denial in Switzerland. In *Ethic and Racial Studies* Vol. 42. (S. 1401 – 1418). DOI: 10.1080/01419870.2018.1493211
- Castro Varela, Maria do Mar & Dhawan, Nikita (2005). *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung. Cultural Studies*. transcript Verlag.
- CERD (ohne Datum). <https://www.ohchr.org/en/treaty-bodies/cerd/introduction>

- Committee on the Elimination of Racial Discrimination [CERD]. (2021). *Schlussbemerkungen zum kombinierten zehnten, elften und zwölften periodischen Bericht der Schweiz*. Autor.
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination [CERD]. (2014). *Concluding observation on the combined seventh to ninth periodic reports of Switzerland*. Autor.
- Critical Whiteness (ohne Datum). <https://www.vielfalt-mediathek.de/critical-whiteness>
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (2020). *Stellungnahme der Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR zu ausgewählten Empfehlungen von ECRI an die Schweiz*. Autor.
- Falk, Francesca & Jenni, Franziska (2013). Indien im Blick. Schweizerische Imaginationen in vier Konfigurationen. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 402). transcript Verlag.
- Falk, Francesca (2013). Eine postkoloniale Perspektive auf die illegalisierte Immigration in der Schweiz. Über Ausschaffung, den «Austausch mit Afrika», Alltagsrassismus und die Angst vor der umgekehrten Kolonisierung. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 218). transcript Verlag.
- Humanrights (2012). Definitionen.
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/grundlagen/was-sind-mr/was-sindmenschenrechte/#:~:text=Menschenrechte%20sind%20vorstaatliche%20Rechte%2C%20die,soll%2C%20die%20Menschenrechte%20zu%20sch%C3%BCtzen>
- humanrights (2014). *Zahlreiche Empfehlungen des UNO-Ausschusses gegen rassistische Diskriminierung an die Schweiz*.
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/rassismus/empfehlungen-uno-ausschuss-rassendiskriminierung-schweiz>
- Jain, Rohit (2019). Von der *Zigeunerkartei* zu den *Schweizermacher* bis Racial Profiling. Ein Essay über einen helvetischen Staatsrassismus. In Wa Baile, Mohamed, Dankwa, Serena, Naguib, Tarek, Purtscher, Patricia & Schilliger Sarah (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. (S. 43 – 63). transcript Verlag

- Kaya, Meral (2013). Geschlecht im Schweizer Migrationsdiskurs. Die postkoloniale Konstruktion der «unterdrückten Muslimin» und die rassistische Verwendung des Schleiers. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 118 - 119). transcript Verlag.
- Kuster-Nikolić, Snezana (2012). *Soziale Arbeit im Spannungsfeld des Rassismus. Erleben Migrantinnen Rassismus in der Sozialen Beratung*. Verlag Dr. Kovac
- Michel, Noémi (2015). Sheepology: The Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland. In *Postcolonial Studies* Vol. 18. (S 410 – 426).
DOI: 10.1080/13688790.2015.1191987
- Michel, Noémi (2019). Racial Profiling und die Tabuisierung von «Rasse». In Wa Baile, Mohamed, Dankwa, Serena, Naguib, Tarek, Purtscher, Patricia & Schilliger Sarah (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. (S. 89 - 91). transcript Verlag
- Naguib, Tarek (2019). Mit Recht gegen Rassismus im Recht. Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands. In Wa Baile, Mohamed, Dankwa, Serena, Naguib, Tarek, Purtscher, Patricia & Schilliger Sarah (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. (S. 259 - 260). transcript Verlag
- Purtschert, Patricia (2013). «De Schorsch Gaggo reist uf Afrika». Postkoloniale Konstellationen und diskursive Verschiebungen in Schweizer Kindergarten. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 96 - 102). transcript Verlag.
- Purtschert, Patricia (2019). *Kolonialität und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Eine Geschichte der weissen Schweiz*. transcript Verlag.
- Purtschert, Patricia, Lüthi, Barbara & Falk, Francesca (2013). Eine Bestandaufnahme der postkolonialen Schweiz. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.), *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (S. 13 - 64). transcript Verlag.
- Randeria Shalini (2013). Verflochtene Schweiz. Herausforderung eines Postkolonialismus ohne Kolonien. In Patricia Purtschert, Barbara Lüthi & Francesca Falk (Hrsg.),

Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien (S. 8). transcript Verlag.

Rassismus Schweiz (2022, 28. Januar). UNO-Experten geben Schweizer Polizei und Justiz schlechte Noten. *SRF News*.

<https://www.srf.ch/news/schweiz/diskriminierung-und-rassismus-uno-experten-geben-schweizer-polizei-und-justiz-schlechte-noten>

Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR]. (2015). *Auf dem Weg zu einer Nationalen Menschenrechtsinstitution in der Schweiz*.

<https://www.skmr.ch/de/skmr/geschaeftsstelle/news/nationale-menschenrechtsinstitution.html>

Tissberger, Martina (2020). *Soziale Arbeit als weisser* Raum – eine Critical Whiteness Perspektive auf die Soziale Arbeit in der postmigrantische Gesellschaft*. In *Soziale Passagen*, 12, S. 98 – 100. Springer. <https://doi.org/10.1007/s12592-020-00342-5>

Wa Baile, Mohamed, Dankwa, Serena, Naguib, Tarek, Purtschert, Patricia & Schilliger, Sarah (2019). Racial Profiling und antirassistischer Widerstand. Eine Einleitung. In Wa Baile, Mohamed, Dankwa, Serena, Naguib, Tarek, Purtscher, Patricia & Schilliger Sarah (Hrsg.), *Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand*. (S. 9). transcript Verlag